

35









Uc 457 = 3 m 7 653

3

Reformation vnd

Ordnung vnser von Gottes gnaden
Heinrichen vnd Wilhelmern der Jüngern gebrü-
dern/ Herzogen zu Brunschweig vnd Lünenburg/ so wir
in etlichen gemeinen sachen vnsern Vnterthanen
zu wolfart vnd gutem haben gemacht/

Anno 1564.

7p 4535 =

*Siehe Politi-
ord: ist a
conspicua
suum gna
vord in kan
nach abf
1563.*



*Ernst August
von Saxe
Herzog*



Wittenberg. Anno 1564.

1913 5. 1936

af



2

[Faint handwritten notes in the left margin]

[Faint, illegible text at the top of the page]

[Faint, illegible text in the upper middle section]



13.
Nach dem wir im anfang der
Regierung vnser Fürstenthumbs/
befunden haben / Ob wol die Röm.
Key. May. vnser aller gnedigster
Herr / mit rath vnd willen Churfürsten / Fürs-
ten vnd Stenden / des Hey. Röm. Reichs / eine
Policey Ordnung / in das Reich publiciren las-
sen / Auch sonst in vnserem Fürstenthumb / viel
nötiger vnd nützlicher ordnung vnd befelß aus-
gangen sein / das dennoch dieselbige / bey etlichen
wenig geachtet / vnd das denselbigen in vielen
puncten nicht allein nicht nachgelebet / Sondern
auch teglich je mehr vnd mehr / vnordnung in ei-
nem vnd andern / einreißen / vnd zu beschwerung
vnd verderbe vnserer Vnterthanen gereichen
wollen / Als haben wir geachtet vnser Ampts
zu sein / darinne gebürliche einsehen vnd verord-
nung zuthun / Vnd demnach folgende Gemeine /
vnd neben den auch / in ein jedes ort vnd ampt M.
vnser Fürstenthumbs / sonderliche satzung vnd
ordnung / nachdem es eines jeden orts gelegen-
heit hat / erfordert vnd leiden wollen / gemacht.
Vnd befehlen demnach allen vnsern Vntertha-
nen / was Standes die sein / das sie sich derselbi-
gen / vnd dieser gemeinen Ordnung / gehorsam-
lich halten / vñ dawider nicht handeln / Auch vn-
A ij fern

24.
Lünenburgische

fern Ampten vnd Befehlhabern / dergleichē Bür-
germeistern vnd Rethen in den Stedten / das sie
ernstlich darüber halten / So lieb einem jedern
sey / vnser vngnad vnd gebürliche straff zuuer-
meiden.

Keiserliche Policeny Ordnung sol
gehalten werden.

Alsfenglich wollen wir / das sich ein jeder vn-
ser Vnterthanen / der Keiserlichen vnd des
Reichs Policeyen Ordnunge / gehorsamlich
gehalte.

Von Gottes lesterung.

In sonderheit / sol sich ein jeder aller Gottes
lesterung vnd schwerens enthalten / Denn
Gott / wie die Schrifft sagt / wil den Men-
schen nicht vnschuldig halten / der seinen Namen
misbraucht / So sol er auch zeitlich mit der Peen /
in der Keiserlichen Policeny ordnung gesatz / ge-
straffet werden.

Der gleichen sol sonst ein jeder / so viel sei-
ne Person / stande vnd hanthierung belanget /
der gemelten Policeny Ordnung gehorsamlich ge-
leben /

Reformation.

leben/ bey vermeidung peen vnd straffen/ in den/ selbigen gesetzt.

Von Kirchen Ordnung.

WEs denn nach dem befehl Christi / vor allen M M.
sachen das Reich Gottes zu suchen ist / so sol
es in den Kirchen / mit predigen vnd leren
Gottes worts / vnd reichung der heiligen hoch/
würdigen Sacramenten / vnd haltung der
Christlichen Ceremonien / nach vnserer ausge/
gangen Christlichen Kirchen ordnung / mit allem
vleis gehalten werden.

Wnd wenn solcher Gottesdienst in der Kir/
chē gehalten wird / sol mitler zeit / kein Wein / Bier
oder gebranter Wein feil gehabt / noch Geste
darin gesetzt / oder gehalten werden / Es sey den /
das ein Krancker oder wanderender Mensch /
der etwas begerte / Den demselbigē mag / was er
begert / wol gereicht werden / So aber dawider
gehandelt würde / sol der Kauffer vnd Verkau/
ffer / ein jeder vmb einen gülden darumb gestraf/
fet werden.

Es sol auch die zeit vber / als die Leute in
der Kirchen sein / niemandt auff den Kirchöfen /
Marckt oder sonst öffentlich spazieren gehen.

A iij

WLD

Lünenburgische

Vnd sollen die Leute vleissig ermanet werden/das sie in der Kirchen / bis die Sacrament gereicht sein / vnd der Segen gegeben wird / bleiben wollen.

Es sol auch kein Kram geöffnet / noch etwas gewogen werden / ehe vnd zuvor es in der Kirchen aus ist.

Als denn vff den Dörffern / etliche in Hosen vnd Wammes / one Rock oder Mantel in die Kirchen / auch wie etlichmal an örtern geschehen / junge Leut / zum Sacrament / der gestalt gegangen sein / Vnd aber sich gebüret / mit aller zucht vnd reuerentz / in die Kirchen zu gehen / vnd bey predigen Gottes worts / vnd reichung der Sacramenten zu sein / So wollen wir hiemit ernstlich geboten haben / das alle Mans personen / so in die Kirchen gehen / sollen Rock oder Mantel umbnemen / vnd in bloßen Hosen vnd Wammes / in die Kirchen nicht gehen.

Von armen Leuten vnd Frembden Bettlern.

Erner wollen wir / das alle Hospital vnd armen Leut Heuser / in vnserm Fürstenthumb / in wesen vnd guter ordnung / vnd die

Reformation.

die arme Leute / nach anzal / vnd vermögen eines jeden Hauses / darinne erhalten werden.

VND die arme Leute / so in den Hospitaln vnd armen Heusern nicht können erhalten werden / oder do derselbigen Heuser nicht sein / die sol ein jede Gemein / in Stedten / Flecken / vnd Caspeln selbs / vnd also eine jede Gemein / ire armen erhalten / vnd nicht gestatten / das sie in andere Stedte / Flecken oder Caspeln betteln gehen / Do es aber geschehe / sollen sie aus / vnd wider in ire Stadt / Flecken oder Caspel gewiesen werden.

ES were denn / das an einem ort der Armen so viel weren / das sie die Gemein desselbigen orts / nicht alle erneeren vnd erhalten könnte / So sol der Rath / oder Haupt oder Amptman / oder ander vnser Befehlhaber des orts / nach nottürffiger erkündigung / denen / so nicht mögen erhalten werden / vorsiegelte offen Brieff vnd schein geben / damit sie das Almusen mögen weiter suchen.

ES sol aber durch die Oberkeit vnd Befehlhaber eines jeden orts / vleissig vnd ernstlich einsehen geschehen / das niemande zu betteln gestattet werde / Er sey denn mit schwachheit oder gebrechen seines Leibs / beladen / vnd habe es von
nöten

Lünenburgische

nöten. Vnd sol durch die Oberkeit den Armen die das Almosen samlen sollen/zeichen gegeben werden / die sie an iren Röcken oder Manteln tragen sollen/damit zusehen / das sie es bedürffen / vnd die Leute desto williger sein/ ihnen zu geben.

Es sollen auch der Armen Kinder/so bald sie jr Brot zu verdienen geschicket sein/ von iren Eltern genommen / vnd zu dienste / oder Handwercker gethan werden/ damit sie dem Betteln nicht zulang anhangen.

DJeweil denn eine jede Gemein / mit iren Armen gnug zu thun hat / vnd den auch in der Keiserlichen / vnd des heiligen Reichs Policey Ordnung versehen ist/ das man keinem Frembden gestatten sol zu betteln.

3V dem die erfahrung gibt / das zu zeiten durch frembde Bettler allerley vnheil angerichtet worden/ So wollen wir vnd gebieten/ das hinfuro kein frembder Bettler in vnserm Fürstenthumb gelitten/ Sondern wo einer angetroffen wird / sol ime gesagt werden / das er sich also bald ausser vnser Fürstenthumb / an die ört/ da er zu Hause gehöret / oder herkommen ist / begebe/ Denn so er sich darüber würde bedretten lassen/ solwerde er gestrafft werden.

SO

Reformation.

SO denn ein frembder Betler vber solche warnung hie im Lande vmbgehen würde / So sol er gefenglich eingezogen / vnd des Landes verwiesen werden / Do er denn vber solches abermals in vnserem Fürstenthumb begriffen würde / sol er an seinem Leib gestraffet werden.

Hiermit sollen aber die frembde arme Schüler / in den Stedten nicht gemeint sein. Es sollen aber Bürgermeister vnd Rethen an einem jeden ort / bey den Schulmeistern erkündigen / Ob die frembde arme Schüler studieren / vnd zu studieren geschickt sein / Vnd so solches bey jnen nicht befunden / so sollen sie auch nach irer Landart zu ziehen / gewiesen werden.

ES mögen auch in der Stedte arme Heuser vnd Spital wol von den Dörffern / vnd aus andern Gemeinen vnser Fürstenthumbs / arme Leute eingenommen werden / Sonderlich auch sollē die Aussezigen im Lande / aber keine frembde in die siechen Heuser genommen werden / damit die Inlendische durch die Auslendische nicht verdrungen oder verhindert werden.

B

VON

Lünenburgische
Von Unzucht.

E nimmet leider die Sünde vnd Laster
der Unzucht / so hoch vberhand / das der
Allmechtig Gott nicht vnbillich zu zorn vnd
straff bewogen wird / Derwegen demselbi/
gen zu bejegen / setzen vnd ordnen wir hiemit /
das der Ehebruch solle / vermöge der Gemeinen
beschrieben Rechten / ernstlich gestraffet werden.

Wenn aber ein Lediger vnd Ledige sich
in vnehren sammeln / vnd unzucht treiben / So
sollen beide Personen darumb gestraffet werden.

Zum ersten mal mit gelde / die Mansper/
son vmb zwenzig oder mehr gülden / nach gele/
genheit / vnd die Frawesperson vmb zehen gül/
den.

Zum andern mal / mit gefengnis vier wos/
chen lang den Man / vnd die Frawesperson /
vierzehen tag.

Vnd zum dritten mal mit verweisung.

Vnd sollen demnach die jenige / so etwo
in vn/

Reformation:

in vnehelicher beywonung sein / als bald danon
abstehen/oder der straffe gewarten.

So auch einer oder eine die straff an gelde
nicht vermöchte / so sol dieselbige Person vor je/
den gülden/den sie zu straff geben solte / drey tag
vnd nacht bey Wasser vnnnd Brot im Gefen/
gnis sitzen.

Vnd weil denn an etlichen örtern / die
Knecht vnd Megde Bier aufflegen vnd einan/
der dar zu bitten / Dergleichen das abend oder
nacht Tenze gehalten werden/ welchs nicht ge/
ringe vrsachen zu solchen Lastern vnd Unzucht
gibt/ So sol solchs hiemit abgeschaffet sein/ vnd
hinfurder solche Bier / darzu die Knechte / die
Megde/oder die Megde die Knechte bitten/nicht
mehr auffgelegt / auch auff den Dörffern keine
Tenze bey nacht gehalten werden.

So wollen wir auch die hienor ausge/
gangen Ordnung von Zhesachen / hiemit er/
newert haben.

B ij Von

12
Lünenburgische

Von aufflauff vnd gezenecke/ auch
einfallen in eines andern Haus.

Eshat sich offtmals zugetragen / das in ei/
nem aufflauff/ zancck vnd schlagen/ etliche
vom leben zum todt komen / Vnd ob wol
andere solches gesehen/ vnd darbey gewesen / so
haben sie doch die Theter nicht angreifen wol/
len/ Sondern haben sie dauon kommen lassen/
Welchs nicht wenig vrsach den freuelern vñzen/
ckischen Leuten/ zu irer thadhandlung gibt/ wenn
sie also one straffe entkomen mögen / Derwegen
ordnen vnd gebieten wir/ wenn sich ein aufflauff
oder schlagen / zwischen etlichen Personen / in
Stedten/ Flecken oder Dörffern zutregt / so sol/
len Bürger/ Bawren/ vnd Einwoner am selbi/
gen ort/ zulauffen/ vnd diejenige so andere ent/
leiben/ oder tödlich verwunden/ von stund an/
angreifen vnd behalten/ vnd es demjenigen/ der
das Halsgericht am selbigen ort hat / oder ver/
waltet/ anzeigen / damit er die Theter zu seinen
hafften nemen vnd bringen/ Auch sie ire gebür/
lich Recht vnd straff bekomen mögen/ Wie denn
auch diejenige/ so sonst bey solchem aufflauff vnd
schlagen

M.

13
Reformation.

Schlagen sein / zu thun sollen schuldig sein / alles bey
vermeidung ernstlicher straffe.

ES sol aber auch bey vermeidung Leibs/
straff verboten sein / Das sich niemands in sol-
chem Zulauffe oder gezencke rottieren sol.

SO sol auch ein jeder in seinem Haus friede
haben / Darumb so jemand den andern in seinem
Haus freuentlich / vnd mit selbs gewalt vnd
werhaffter Handt suchen / vnd vberlauffen wür-
de / So sollen seine Nachbarn schuldig sein / den-
selbigen retten / vnd vor gewalt schützen zu hel-
ffen / vnd die abwendung freuentlicher gewalt
vnd vbermuts / one verwirckung vnd bröcke
thun / doch sol sich ein jeder geferlichen todschla-
gens enthalten.

Vnd sollen die jenige / die einen also in seinem
Haus oder Hoff vberfallen / vnd den Hausfrie-
de brechen / als öffentliche Verwaltiger nach
scherffe der Recht an irem Leib gestraffet wer-
den.

ES sol aber hiemit vnsern Ampten vnd
B ij Dienern

Lünenburgische

M.

Dienern/ auch denen die sie zu solcher notturfft bey sich haben/ dergleichen andern Gerichtsherrn furbehalten sein/ einen Ubeltheter oder Freueter aus seinem eigen Haus/ vnd wo sie in iren befohlen/ oder eigen Gerichten anzutreffen vermenen/ zusuchen/ vnd inen gefenglich anzunemen vnd in haffte vnd verwarung zubringen/ Daran sie auch niemandt hindern/ sondern viel mehr behülfflich dar zu sein sol.

Pfandung der
Hütten vmb
den zins
die...

x. Dergleichen sol auch denselbigen/ vnd sonst allen Guttherrn/ Pfandung vff den Höfen/ vnd in den Heusern/ vmb zins vnd dienste / wie bis hero gebreuchlich gewesen zu thun/ nicht entzogen/ sondern vorbehalten vnd die obgesetzte Ordnung allein von mutwilligen freuentlichen gewalt vnd vberfal gemeint sein.

Als auch an etlichen Ertern / wenn einer entleibt wird / desselbigen Freundschaft in des Theters oder seines Vaters oder Freunden Heuser/ mit gewalt fallen/ vnd darinne alles / was sie finden entzwey schlagen/ auch so sie den Theter vnd seine nechste Freunde bedretten / dieselbigen auch gern todt schlügen / Vnd aber solches wider

Reformation.

wider Recht / vnd ein eigen selbs gewalt / vnd
keines weges zu leiden ist / So ordnen vnd ge-
bieten wir hiemit / So sich dergleichen felle zu-
tragen / das keiner sein eigen Richter zu sein / sich
vnter stehen / noch in des Theters oder seiner El-
tern oder Freundschaft Haus / einfallen / noch
einigen gewalt / an des Theters Güter oder
Freundschaft anlegen / Sondern seine sache für
ordentliche Oberkeit klagen / vnd daselbs Recht
suchen vnd gewarten sol / bey vermeidung Leibs
oder anderer ernstlicher straff / nach gelegenheit
seiner verwirkung.

So aber der Beleidigte oder jemand an-
ders / den jenigen / der einen entleibet / bekommen
vnd anhalten kan / der mag es thun / Er sol in
aber der Oberkeit in die hafft vnd zu recht für
zu stellen / vberantworten.

Nachdem denn an etlichen örtern die
Tuchten / vmb etlicher sonderlichen sachen wil-
len / vnter sich selbs pfandungen zu thun vnd zu
straffen pflegen / vnd aber solchs misbraucht
wirdt / also / das etwo zur vnschuld / vnd aus
misgunst / solche Pfandungen / fürgenommen / vnd
etliche

Die Tuchten

Lünenburgische

etliche Tunnen Bier darauff getruncken werden/
Vnd denn durch des gepfandten Freundschaft
wider einfall geschehen/ Daraus denn nicht ge/
ringer schade / auch beschwerliche weiterung er/
folgen/ So sollen hinfürder die Tuchten/ jren ge/
brauch/ bis auff weitem bescheide behalten/ Aber
mit jrer pfandung vnd straffe gebürliche mas
halten/ vnd nicht auff ein jedes anbringen/ solche
pfandung fürnemen / sondern zuuor eigentlich
wissen/ vnd ursach haben / Vnd denn zimliche
pfandung auff ein ort/ oder halben gülden Bier/
vnd nicht auff Tunnen vnd mehr / wie bis her
geschehen/ thun.

WENN auch solche pfandung geschicht /
so sol der gepfandte/ vnd desselbigen freundschaft
keinen einfall oder jegenpfandung thun / Son/
dern so er vermeinet/ das ime vnrecht geschehen
sein solle/ So sol er solches der ordentlichen O/
berkeit anzeigen / die denn jnen/ vnd die Tucht
fürbescheiden/ vnd die sach verhören soll/ Vnd so
befunden/ das die Tucht vnrecht oder zu viel ge/
than hette/ sol sie darumb gestrafft werden / Wo
aber der gepfandte vnrecht befunden / So soll er
seiner vnbillichen klage halben auch gestraffet
werden.

Von

Reformation.

Von Klagen / als aus den Ampten zu Hoff komen.

Es komen viel Klagen aus den Ampten zu Hoff / Weil denn solchs den armen Leuten viel mühe vnd vnkostē machet / Dann doch der Ampter vnd jegenteils bericht / wie die sach gelegen / vnd ob sie bey den Ampten gesucht vnd geklagt sey / vnd was sie darinne gethan haben / müssen erfordert werden / So ordnen vnd wollen wir / das hinfuro keine Supplicatio noch Klage / da sich einer wider den andern aus den Ampten beklaget / solle zu Hofe angenommen werden / Es bringe dann der Supplicat / von seinem Haupt oder Amptman schein / das er die sach vor jme geklagt habe / vnd was darinne geschehen sey / damit denn zu Hofe richtiger bescheid gefallen möge / oder das jme der Haupt oder Amptman den schein geweigert habe.

Wir gebieten auch allen vnd jeden vnsern Haupt vnd Amptleuten / das sie auff Klagen / so jnen zwischen jren Amptuerwanten / oder andern / wider dieselbige fürkomen / beide Partheyen für

E

en für

Lünenburgische

178.
allein in
Kollation.
en fürbescheiden / sie hören / vnd vleis fürwenden /
sie gütlich zu entscheiden / Wo aber die güte nicht
wolte statt haben / sie für ordentliche Gericht wei-
sen / vnd daselbst einem jeden widerfahren lassen /
was recht ist.

M
SO dann jemandt vermeinet an den Un-
tergerichten mit Vrteil beschweret zu sein / der
mag für vns appellirn / vnd sich beruffen / vnd für
vnserem Hofgericht die Sache / wie sich nach vn-
ser ausgegangner Gerichts ordnung gebüret / er-
folgen vnd ausfüren / Do auch einem jeden recht
sol gestattet werden vnd widerfahren.

WENN aber sachen weren / welche allein
den Supplicanten belangen theten / oder sonst
also gestalt weren / das sie von den Haupt vnd
Amptleuten one rechtfertigung am Untergericht
gen Hoffe gelangen solten oder möchten / Als
denn sol der Haupt oder Amptman dem Kleger
oder Forderer einen schriftlichen schein / mit be-
richt der sachen mitteilen / vnd mit demselbigem
inen gen Hoff weisen.

Werde aber solcher schein von vnseren
Haupt vnd Amptleuten geweigert / So mag der
Kleger

Reformation.

Kleger one solchen schein zu Hofe komet oder schicken / vnd seine notturfft supplicirende an vns gelangen lassen / Sol einem jeden was recht vnd gebürlich ist / widerfahren.

Von thetlicher Bedrawung.

Weil wir dann auch geneiget sein / einem jeden gebürlichs Rechten zu gestatten / vnd widerfahren zu lassen / das der halben niemand vrsach haben solle / die vnsern zu beueiden / noch zu bedrawen / So ordnen vnd wollen wir / wann einer vnser Vnterthanen / den andern feindlich oder thetlich bedrawet / so sol derselbige eingezogen / vnd gnugsame versicherung von ime genomen werden / das er sich thetlicher Handlung enthalten / vnd an ordentlichem rechten setzigen lassen wolle.

Werde aber einer ausdretten / oder auch sonst ein frembder / one das er ordentlich Recht gesucht / vnd ime geweigert worden were / feindlich drawen / Derselbige sol als ein Landzwinger verfolgt / vnd so er bekommen würde / mit dem

C ij Schwert

20.

Lünenburgische

Schwert vom leben zum todt gerichtet werden /
Ob er gleich nichts mit der that vollenbracht
hette.

Wer auch einen solchen mitwilligen Aus/
dretter vnd Landtzwinger wissentlich / das es
solche gelegenheit vmb jnen hat / hauffet vnd
vnterschleiffet / der sol gleicher straffe gewertig
sein / oder sonst nach gestalt seiner verwirkung
ernstlich gestraffet werden.

Von Plackerey vnd Nachjacht.

Dieweil wir hievor zu verhütung vnd ab/
wendung der strafflichen Plackerey vnd
Kauberey / haben öffentliche Mandata
vnd ordnung in vnserem Fürstenthumb in
Druck ausgehen / vnd allenthalben anschlagen
lassen / So wollen wir dieselbige hiemit erneu/
ert / vnd vnsern Vnterthanen abermals ernstlich
gebotten haben.

Das keiner der nicht eine öffentliche Her/
berg oder Krug hat / sol frembde Reuter die er
nicht

21

Reformation.

nicht kennet/herbergen/Sondern so er vmb herberg angesprochen würde / sie in öffentliche gemeine Herbergen oder Krüge weisen.

Vnd so dann in die Herbergen oder Krüge verdecktliche Leute komen/oder andere unbekante lenger denn eine nacht still liegen / oder des tags aus/vnd die nacht wider einreiten würden/ So sol der Wirth oder Krüger solches den Haupt oder Amptleuten/ Befehlhabern oder Voigten/ darunter er gefessen ist/als bald anzeigen / vnd sollen dieselbige als denn nach gelegenheit darin handeln/ solche verdecktliche Leute rechtfertigen/ oder vffs wenigste gute acht vff sie haben / wohin sie sich wenden/vnd bestellung thun / Ob sie einen anschlag haben / oder angriff fürnemen würden/das jnen solchs gebrochen/vnd sie darüber zu hassfen gebracht werden / vnd also der Wanderende vnd Handtierende Man / an leib vnd gute möge vnbescheidiget bleiben.

Werde aber ein Wirth oder Krüger hierinne seummig / vnd seine Geste theten angriff vnd schaden/derselbig sol nach gelegenheit der sachen/vnd seiner verwirkung/ mit ernst gestrafft werden.

E in

ES

Lünenburgische

Es sollen auch keine Knecht zu Ross vnd
fuss/ die keinen Herrn oder Freund haben / an
dem ort/ do sie liegen/ gelitten/ gehausset oder ge/
herberget werden/ Es sey dann / das es vnuer/
dechtige bekante Leute sein / die iren Pfening
verzeren / vnd dar zu man sich Rauberey vnd
anderer thetlichen vnd strefflichen handlungen
nicht zu versehen habe.

In jeder/ der durch vnser Fürstenthumb
wandern wil/ sol die rechte strasse halten / vnd
ausserhalb derselbigen verdecktiglich nicht reiten/
halten / noch sich ausserhalb der Strass funden
lassen/ wie auch vff der Strassen verdecktiglich
zu reiten vnd zu halten / sich ein jeder enthalten
sol/ Wo aber jemandes hir wider handeln wür/
de/ jegen den oder dieselbige sol mit rechtfertigen
vnd erkundung / auch nach gelegenheit / mit
strasse/ inhalt der Rechte vnd Rechts ordnung
verfaren werden.

Wenn ein angriff an Lenten oder Gütern
geschicht/ sollen vnser Haupt vnd Amptleute /
Befehlhaber / Voigte / Bürgermeister / Rethen
vnd Gemeinde/ vnd andere vnser Vnterthanen/
mit allem ernst vnd vleis tag vnd nacht nachja/
gen!



65,

Reformation.

gen/vnd Glockenschlag machen/damit die Theater bekommen / vnd zu verdienter straffe gehalten werden mögen.

Vnd sollen von einem Ampt in das ander/durch vnser Fürstenthumb nachjagen/vnd jmer einer den andern stercken/vnd die Nachjagt helfen thun/ Auch sollen sie aus vnserem Fürstenthumb in andere Lande folgen/vnd den Befehlsleuten vnd Vnterthanen in andern Landen anzeigen/was sich begeben / vnd das sie vff der nachjagt sein / vnd sie erfordern/ das sie wolten vermöge des Reichs ordnung/ den Thetern helfen nachfolgen/vnd zu haften bringen / vnd ob es dieselbige nicht thun wolten/ So sollen die vnsern gleichwol fürder/so fern inē möglich/nachjagen/Vnd so sie die Theter/in frembden Gerichten antreffen/ vnd bekrestigen / so sollen sie dieselbigen in dasselbige Ampt vnd Gericht / vberantworten / vnd begern/das sie vns/vnd wer sie zu besprechen hat / zu recht gehalten werden.

DErgleichen / so die That in andern Landen geschehen were / vnd die nachjagt folgete in vnser Fürstenthumb / So sollen vnser Haupt
vnd

Lünenburgische

vnd Amptleute / Befehlhaber / Voigte vnd Untertthanen die Nachjagt helffen stercken / oder an sich nemen / Vnd den Thetern mit vleis / so fern sich vnser Fürstenthumb erstreckt / nach eilen / vñ so sie bekommen würden / in gefengnis bringen vnd verwaren lassen / Auch vns solchs alsbald zu erkennen geben / damit wir die gepür ferner zu verschaffen haben / Doch sollen sie in dem Gericht / darinne sie betroffen / so dieselbige vns nicht zustehen / verwarlich behalten werden / damit sich menniglich / der sie zu besprechen hat / rechtes an jnen zu erholen habe.

Wann sie aber in vnsern Gerichten begriffen würden / So wollen wir vns vorbehalten haben / die Theter in demselbigen gericht / do sie angetroffen sein / zu lassen / oder an ander ort zu fordern vnd zu recht zu bestellen.

Landwehren / Wege vnd Stege zu bessern.

Die Landwehren / sie seien mit Knicken oder Graben gemacht / sollen in wesen erhalten vnd gebessert werden / Auch sich niemand

Reformation.

niemandt an denselbigen mit hawen/eitwerffen/
oder sonst vergreiffen / bey vermeidung ernstli/
cher straffe.

So sollen die Landstrassen/Wege vnd
Stege/durch vnser Ampte / Vnterthanen / vnd
wem sie zu bessern vnd zu halten gebüren / in gu/
tem wesen erhalten / vnd wo sie mangelhasstig/
vnwegsam vnd böse sein / so viel möglich / gebes/
sert werden / Damit der fur vnd wanderende
Man so viel deste leichter vn besser / in vnd durch
vnser Fürstenthumb zu wandern haben mögen.

Von Garden Knechten.

Ir haben mit vnser Vnterthanen grossem
Schaden erfahren / das sich etliche Hand/
wercks / vnd andere lose Knechte zusamen
rottieren / vnd auff die Dörffer im Lande hin
vnd wider lauffen vnd garden / Auch an dem /
das jnen die armen Lente geben / nicht zu frieden
sein / sondern zu zeiten selbs nemen / was jnen ge/
fellet / vnd dar zu wol den Wirt / vnd die seinen
schlagen / vergewaltigen oder bedrawen / Weil
vns aber solches zu zusehen / vnd zu gedulden
D nicht

Lünenburgische

nicht gebüret / noch gelegen ist / auch hienor öffent-
liche Mandata / nicht allein in vnserem Fürsten-
thumb / Sondern auch im Heiligen Röm.
Reich / vnd sonderlich in diesem Nidersechsischen
Kreisse / ausgegangen sein / So wollen wir diesel-
bige hiemit erholet / vnd abermals ernstlich ge-
botten haben.

Als kein Kriegs oder Handwercks Knecht
solle in vnserem Fürstenthumb garden / vnd et-
was / aufferhalb bezalung / von den Leuten for-
dern noch bitten / Vnd so jemandes darüber be-
dretten / der sol in gelübte genommen werden / das
er in diesem Nidersechsischen Kreisse / nicht mehr
garden wolle / Würde er aber darüber auff der
Garden befunden / sol er gefenglich angenommen /
vnd gestraffet werden.

Vnd so einer der gardenden Knecht / vnsern
Vnterthanen / etwas aus iren Hensern nemen /
oder den Wirt / oder die seinen schlagen / vnd ver-
gewaltigen / oder feindlich bedrawen würde /
Derselbig sol als ein mutwilliger vergwaltiger /
Hausfried brecher / vnd Landzwinger / mit dem
Schwert vom leben zum tode gerichtet werden.

VND

4.
Reformation.

Wt sollen die jenige/denen solcher gewalt
oder bedrawunge geschicht/ ein geschrey machen
vnd ire Nachbarn zu hülffe fordern/die inen auch
hülffe thun / vnd den Vergwaltiger oder Bes
draver gefenglich einziehen / vnd inen vnsern
Haupt vnd Amptleuten / Voigten vnd Befehl
habern/oder andern/die des orts die gericht ha
ben/vberantworten/ Dieselbige sollen den The
ter vermöge dieser vnser Ordnung straffen / oder
so die sache bedencken hette / sie an vns gelangen
lassen/vnd sich bescheids darauff erholen.

Wt so vnser Untertanen in dem / das
sie einen solchen Theter anhalten / vnd einziehen
wollen/vnd er sich zur wehre setzen wolte / ime
schaden an seinem Leib thun würden/ So sollen
sie solches sonder vnser gefahr vnd straff bleiben.

Es sollen auch vnser Untertanen kei
nem umblauffenden vnd Gardendeknecht etz
was geben/sonder sie one einige gaben abweisen/
bey vermeidung vnser straffe.

Wt weil solche Gardendeknecht/wann sie
D ij die

Lünenburgische

die arme Leute beschwert / vnd Fleisch / Würst /
 Eyger vn̄ anders von inen genomē haben / diesel/
 bige in die Krüge oder andere Heuser bringen / sie
 verzeren oder verkauffen / vnd denn wider vff die
 garden lauffen / So gebieten wir vnn̄ wollen /
 das niemand vnser Vnterthanen sol von solchen
 Knechten / etwas / das sie also vff der garden be/
 komen haben / ob sie es gleich aufferhalb vnser
 Fürstenthumbs bekommen hetten / kauffen oder
 annemen / damit sie dardurch in irem garden
 nicht gestercket werden / bey vermeidung ernstli/
 cher straffe.

Von Büchsen ab= schiessen.

E S ist vielmals erfahren / das durch Büchsen
 abschiessen / in Stedten / Flecken vnd Dörff/
 fern / grosser schade geschehen / Zu dem es
 auch Schwanger Frawen vnd francken Per/
 sonen / vnn̄ anders halben bedenclich ist / Der/
 wegen ordnen vnd wollen wir / das hinfürder
 niemand Büchsen in vnsern Stedten / Flecken /
 oder Dörffern abschiessen sol / Es were denn / das
 ein



Reformation.

ein einfall geschehe / oder es sonst die not erforder-
derte.

WER aber darwider handelt / der sol einen
gülden / so oft es geschicht / zu straffe geben / Vnd
so aus seinem schiessen schade geschehe / denselbi-
gen sol er erstatten / oder des Landes verwie-
sen / oder sonst nach gelegenheit seiner verwir-
ckung ernstlich darumb gestraffet werden.

VND sollen die Wirte ire frembde Geste/
so mit Büchsen zu inen komen / des verwarnen.

SO aber Felcklin / Kreien oder andere Vo-
gel weren / die auff den Dörffern den Leuten die
junge Hüner oder anders abfengen / oder schaden
theten / vnd auff den Beumen darauff laureten /
dieselbige mag man wol abschieszen / Es sol aber
ein jeder der also schiessen wil / vffsehen thun / das
solches sonder schaden geschehe.

Von Feuer ordnung.

WENN Feuer vffkomet / welches Gott gne-
diglich verhüten wolle / So sol ein jeder
D iñ mit

Lünenburgische

mit vleis helffen leschen vnd retten / Vnd sol sich in den Stedten vnd Flecken / nach den gemachten Feuerordnungen gerichtet / vnd Lederne Wasseremer vff den Ratheuffern / vnd Feuerleitern vnd Hacken / hin vnd wider an den Ecktheuffern / oder andern gelegen örtern / hangend haben / vnd in vorrath vnd gutem wesen erhalten / damit sie im fall der Feuers not / mögen gebraucht werden.

DO auch in den Stedten etliche Bürger bey die Thor / vnd auff den Marck in solcher fürfallender nott / verordent sein / des sollen sie sich auch gehalten / Aber Zimmerleut vnd Maurleut / sollen von denselbigen ausgeschlossen vnd schuldig sein / dem Feuer zu zulauffen / vnd leschen vnd retten zu helffen.

Wenn auch ein Feuer so gros vnd gewaltig würde / welches der Allmechtige gnediglich abwenden wolle / das zu besorgen / das ime one niederreissung des nechsten oder andern Haus vnd Gebewe / nicht könnte gestewret werden / So mag dasselbige Haus oder Gebew nider gerissen werden / Es sol aber dem jenigen dem es gehört

Reformation.

höret / von der Gemein wider zimlicher weis
erstattet werden.

SO sollen auch alle vierteil Jar / die Fero/
erstette in Stedten vnd Flecken besehen / vnn
verschaffet werden / das sie also verwaret seien /
das kein schade zu besorgen sein möge.

Vnd do jemand befohlen würde / das er
seine Feuerstedte besser verwaren solle / vnn
er thut es in gesagter zeit / oder vor der nechsten be/
sichtigung nicht / so sol er erstlich zween / darnach
vier / vnd lezlich zehen gülden verbrochen haben /
Vnd so schaden aus solcher seiner verseumnus
vnd vngheorsam geschehe / So sol er denselbigen
erstatten / oder mit verweisung / oder sonst nach
gelegenheit / gestraffet werden.

ES sol auch in Stedten vnd Flecken keine
neue Feuerstedte in Scheunen / Spickern / oder
andern Gebewen / gemacht werden / Es gesche/
he dann mit vnserm vorwissen vnd erlaubnus /
vnn würde des vnser schriftlicher schein dem
Rath daselbs fürgebracht.

*Feuerste
desen vnd
Spicker.*

VON

Lünenburgische

Von Mas / Eln vnd
Gewicht.

Es sollen vnser Ampten vnd Rethen in den
Stedten vnd Flecken vleissig vffsehen ha-
ben / das rechte Mas in treuger vnd nasser
wahren / gehalten / vnd mit rechter Mas / Eln /
vnd Gewichte ein vnd aus gemessen werde.

Vnd damit solchs so viel desto besser möge
gewaret werden / So sollen alle / die Wein oder
Bier ausschicken / vnd bey massen verkauffen /
rechte vnd von der Oberkeit oder Rath eines je-
den orts geeichte vnd gezeichente masse / vnd
rechte quartier haben / vnd mit denselbigen aus-
messen.

Also auch sollen die jenige / die etwas mit
Eln oder Gewichte ausmessen / rechte / vnd durch
die Oberkeit bewerte vnd gezeichente Eln vnd
Gewichte / haben / vnd mit denselbigen ausmes-
sen vnd wegen / Vnd so jemand hierinne anders
handeln würde / der sol zum ersten / vier / vnd
vnd zum andern mal zehen gülden / zu straffe ge-
ben /

Reformation.

ben/ Aber zum dritten mal / noch ernstlicher ges
strasset werden.

Weil dann die armen Leute vff den Dör
fern / durch die Sonnen oder Knap fremer / wel
che in die Heuser herum geben / leichtlich mit bö
ser Wahre oder falschen Wichten / vnd Eln / kö
nen betrogen werden / So sol hinfuro denselbigen
nicht gestattet werden / von Haus zu Haus umb
zugehen / Sondern sollen vff der strassen / oder
für dem Kirchhose / oder andern ort / öffentlich
feil haben / damit die Ampt vnd Befehlhaber /
auch andere Leute sehen können / das sie gute
Wahre / vnd rechte Eln vnd Gewicht haben.

So kan auch nicht geringer betrug mit
den Unzelwagen / darauff sich der einfeltige
nicht verstehet / geschehen / Derhalben sollen die
selbige fürder in vnserm Fürstenthumb nicht ge
braucht / vnd nichts mit denselbigen zu kauffen
oder verkauffen gewogen werden / bey peen vier
gülden / so oft darwider gehandelt wird.

Es sol auch alle Wolle / Wachs vnd Flachs /
Butter / Kese vnd was nach dem Gewichte ge
kauffet

MM

Lünenburgische

Kaufft vnd verkaufft wird / auff den gemeinen Wagen/in Stedten/ Flecken vnd Caspel Dörf/ fern/ da gemeine Wagen verordnet sein/gewogē werden / Es were dann etwas geringes / Dann dasselbige mag wol in andern Heusern gewogen werdē / Doch das es mit rechtem vnd gezeichen/ tem Gewicht gewogen werde.

Vnd sollen vnser Ampten vnd Rethen in den Stedten vnd Flecken/ etliche mal des Jars/ die Massen / Eln / vnd Gewichte besehen / das die recht sein / vnd die Ubertretter dieser Ordnung gest rasset werden.

So soll auch in jeder Stadt/ Flecken/ vnd Caspalkirchen / ein eisern Elnstab an dem Rathhaus oder Waghaus hangen / damit ein jeder daran zusehen habe/ ob seine Elen recht/ oder jme die Wahre recht zugemessen sey.

Die Gewichte sollen Küssfern / Eisern oder Bleyen sein / Aber die Kölnische vnd Nürnbergische Gewichte / darinne bis auff das geringste Gewicht ist / sollen Messing vnd also bleiben / wie sie bis hero gewesen.

Von



Reformation.

Von Höckern vnd Handwerckern in den Stedten.

E Sol in Stedten / Flecken / vnd Dörffern /
do Höcker vñ Handwercker sein / durch vn-
sere Ampten / vnd den Rethen in Stedten /
vnd Flecken / vleissig auffsehen geschehen / das die
Höcker gute frische Wahre / an Butter / Kese /
treuge Fischwercken vñd andern / das sie ver-
kauffen wollen / haben / vñd ein jedes in zimliche
kauff geben / das sie dar bey bleiben / vñd der ar-
me Man nicht vbersetzet werde.

Also auch sol einsehen geschehen / das die
Becker gut Brot / vnd in der grösse / wie es nach
gelegenheit des Korn kauffes billich / backen.

Also auch / das die Fleischhawer gut Fleisch
von gesundtem Vieh schlachten / vnd auch in ge-
bürlichem kauff / vñd das Fleisch / das sie bey
pfunden verkauffen / so wol dem Armen bey we-
nig / als dem Reichen bey vielen pfunden / ver-
kauffen.

Die Goltzschmide sollen rein Silber ver-
arbeiten

Lünenburgische

arbeiten/nemlich/das Wercksilber/vierzehen lot
fein/auff die marck/vnd geringer nicht / damit
ein jeder der Silbergezeug machen lesset / wisse/
was er habe/bey straff zehen gülden/so offt dar/
wider gehandelt wird.

Vnd soll ein jeder GoltSchmid auff sein ar/
beit/der Stad/darinne ehr wonet / vnd sein ei/
gen zeichen / auch die Jarzall schlagen oder ste/
chen/vnd dasselbige so gut / wie obgemeldet/ ge/
wehren.

Die Kannengiesser sollen das Zinn/so gut
verarbeiten als Leipziger Zinn ist / bey straffe /
vnd auch der Stad da ein jeder wonet / vnd sein
eigen zeichen darauff machen.

Was denn auch andere Handwercker bes/
trifft / sol auch an einem jeden ort einsehen ges/
schehen/das sie gut arbeit machen / vnd nach ges/
legenheit der Materien/es sey Eisen/Leder/Fel/
le oder andere/auch der arbeit / in zimlichen Kauf/
fe geben/vnd die Leute nicht vbersetzen.

Vnd sonderlich sol nicht gestattet werden/
das sich die Handwercker vereinigen / wie tewr
sie



37.

Reformation.

sie ire Wahren oder arbeit verkauffen wollen /
vnd also die jenigen die irer arbeit noturfftig
sein / dringen / dieselbige ires gefallen zu bezalen.

So sol auch einem jeden frey stehen /
wann einer eine arbeit angefangen hat / vnd sie
nicht volenden kan oder wolt / das er dieselbige
einem andern zu volenden befehlen mag.

Es sol sich auch kein arbeiter / aus der vr/
sach / das ein ander die arbeit angefangen hat /
des zu weigern haben / bey vermeidung straff.

Nach dem auch ein beschwerlicher brauch
an etlichen örtern ist / Wann ein Handwercks
Gesell sich besetzen / vnd sein Handwerck gebrau/
chen wil / das er mit grossem vnkosten desselbigen
Handwercks Ampt oder Gilden Brüdern eine
kost thun mus / Darüber er geschwecht / vnd das
jenige verunkosten mus / das ime zu anfang sei/
ner narung nötig were / Derwegen ordnen vnd
gebieten wir / das hinfuro in denen Handwer/
ckern / do solche kost haben müssen gegeben wer/
den / keiner der sich besetzen / vnd das Hand/
werck brauchen wil / sol mehr dann zwo tunne

L iij Inge/

Lünenburgische

Ingebrawen Bier/ vnnnd einen gesotten Schin/
cken vnd treug Fleisch darbey/ vnd fur acht schil/
ling weis brot/ den Ampt oder Gilden Brudern
vor solche Kost geben/ Wo aber an einichem ort
gebrenchlich/ das weniger gegeben würde / so sol
es auch darbey bleiben.

DO aber gewönlich/ das einer in das Ampt
oder Gilden etwas geben mus / damit er dersel/
bigen sehig sein möge / so mag dasselbige/ wie es
an einem jeden ort gebrenchlich ist/ bleiben / Doch
das solchs messig sey/ Darinē wir auch so einiche
vnmass etwo befunden wird / gebürlich einse/
hen / vnd milderung / oder auch gantze abschaf/
fung nach gelegenheit zu thun wollen furbehal/
ten haben.

WEr aber eines/ der in Ampt vnd Gilden
ist/ Tochter zur Ehe nimpt/ oder selbs eines sol/
chen Son were/ der darff das Ampt vnd Gilde
nicht keuffen/ sondern allein die kost / wie obge/
meldet geben.

Als auch in vnsern Stedten vnnnd Flecken
Werckwochen oder Pursesprachen gehalten/ vnd
mit

Reformation.

mit denselbigen eine ganze Woche mit zerung
vnd vnkosten gehalten / vnnnd damit nicht allein
die Meister / sondern auch die Knecht von der
arbeit abgezogen werden.

SO ordnen vnd wollen wir / das hinfuro sol-
cher vbermessiger vnkost vnd verseumnus abge-
schnitten / vnd die Werckwoche oder Pursesprache
nicht vber zween tage sollen gehalten / vnnnd dar-
nach durch Meister vnd Knechte wider zur ar-
beit gegriffen werden / bey straff des Meisters
zween / vnd jedes Knechts einen halben gülden.

Als dann die Handwercks Gesellen vnd
Knecht zu zeiten etliche tag müßig / vnnnd dem
Trunck nachgehen / vnter dem schein / das sie ei-
nen guten Montag wollen halten / oder das et-
wo ires Handwercks einer komet oder wandern
wil / vnd sie inen empfahen / oder begleiten wol-
len / vnd dadurch auch einen halben oder ganzen
tag / one arbeit hin bringen / vnnnd gleichwol ire
Meister inen kost vnd lohn geben müssen / So
ordnen vnd wollen wir / das hinfuro solches sol
vnterlassen werden / Vnd so je etliche Handwer-
cker die gewonheit hergebracht hetten / das sie
guten

40.
Lünenburgische

guten Montag hielten/ So sol doch solchs erst
den nachmittag geschehen/ vnd vber den Mon/
tag nicht weren / Sondern der Gesel oder
Knecht sol am Dinstag früe/ wider in der Werck
statt/ vnd bey seiner arbeit sein / Welcher aber
das nicht thete/ vnd lenger feiren wolte / demsel/
bigen sol der Meister solche zeit vber/ als er nicht
arbeitet/ keine Kost noch Trancck geben/ jme auch
die ledige tag/ an seinem wochen lohn abrechen
vnd enziehen.

Also auch sol geschehen / wann ein Gesel
oder Knecht / vmb des willen / das er einen sei/
nes Handwercks empfahe/ oder begleiten wol/
te/ die arbeit verseumen würde / Vnd thete der
Meister solchs nicht/ so sol er darumb / so oft es
geschicht/ vmb zween gülden gestrafft werden.

So sol auch der gute Montag allein in den
vollen wochen/ Aber nicht / wann ein heilig tag
in der Wochen sein würde/ gehalten werden.

Nach dem dem etliche Bawernknecht am
Sontag in den Krug / oder sonst zur Gesellschaft
gehen/ vnd wol den Montag vnd Dinstag darzu
ausblei/

Reformation.

ausbleiben/vñ dadurch irer Herrn arbeit verfeus
men/So sol solches auch hinfürder nachbleiben/
vnd die Bawrentknecht an Werckeltagen / irer
Herrn arbeit warten/ vnd nicht in Krügen oder
anderer Gesellschaft sitzen / es geschehe dann
mit willen irer Herrschafft / oder das sie zur
Hochzeit gebeten werden/ Dann in dem fall möß
gen sie die zeit/ als inen ire Herrschafft erlaubt /
oder die gebürliche zeit der Hochzeit oder Braut/
haus/ ausbleiben.

Als dann offft geschehen/ das ein Handwercks
Man gescholten wird/vnd solchs so bald mit vn/
schulden als schuldē/dadurch denn andere verur
sacht werden/ mit ime keine gemeinschafft zuha/
ben/Auch kein Knecht bey im arbeiten wollen vñ
ime also seine narung gantzlich nidergelegt wird/
Dergleichen auch ein Handwercks Gesel / von
dem andern vffgetrieben/ oder sonst gescholten/
vnd ime dadurch auch sein arbeit verhindert
wird/Vnd aber sich nicht gebüret/ jemand seiner
ehre vnd narung one gnugsamer ausführung der
beziehung zuentsetzen. So ordnen vnd gebie/
ten wir hiemit / das hinfuro keiner den andern
schmehen / noch austreiben / vnd vnredlich ma/
chen

f

chen

Sänenburgische

92.
chen solle / Welcher aber solches aus gutem grunde vnd vrsachen zuthun bedacht / der sol es nicht mit schmehe / sondern fur der ordentlichen Oberkeit fürnemen vnd ausfüren / Vnd sol der jenig der geschmehet oder beklaget wird / bey seiner ehre vnnnd Handwerck bleiben / vnnnd die Handwercks Gesellen / bey / mit / vnnnd neben jme zu arbeiten schuldig sein / so lang bis die beschehen schmehe oder klage wider jnen / wie sich gebüret / ausgefüret vnd erörtert wird.

Welcher aber einen schmehet / vnnnd es nicht ausfüren wil / der sol so lang vnnnd viel für vnredlich gehalten werden / bis er die schmehe ausfüret / oder sich mit dem geschmeheten vnnnd der Oberkeit / vertragenet.

Also auch / wann einer einen schmehet / vnd vnterstehet vnredlich zu machen / vnnnd es nicht ausfüret / der sol auch vnredlich gehalten werden / bis er sich mit dem geschmeheten / vnnnd dem gericht / do es geschehen ist / vertragenet.

Von

Reformation.

Von Arbeits Leuten vnd
Tagelöhnern.

Arbeits Leut vnd Tagelöhner sollen ire zeit
vnd stunde / wie an einem jeden orte ge/
breuchlich / oder mit inen verdinget wird /
volkômlich vnd getrewlich arbeiten.

Vnd weil die Taglohn auch münze / nicht
an allen örtern gleich sein / So sol allenthalben
einsehen geschehen / das der Taglohn zimlich sey /
damit der arbeiter seinen Lohn / vnd erhaltung
darvon bekomen möge / vnd derjenige der sie ge/
braucht / zur vbermas nicht beschweret / noch das
Taglohn von Jaren zu Jaren erhöhet werde.

Von Knechten vnd
Megden Lohn.

Wir befinden / das Knecht vnd Megde
ire Herrschafften fast hoch mit dem Lohn
vbersetzen / vnd nicht allein im geld / son/
dern dringen sie auch dahin / das sie inen etlich
Korn / Buchweizen oder Lein sehen / vnd etliche
§ ij Pferd /

Lünenburgische

Pferd / Vihe oder Schwein vff iren misten / vnd
 in irem Futter halten müssen / dadurch die Herr-
 schafften der diensten nicht wenig beschwert vnd
 geschwecht werden / Derhalben ordnen vñ gebie-
 ten wir hiemit / das solchs hinsforder vnterlassen /
 vnd keinem Knecht noch Magd / Korn / Buch-
 weitzen / oder Lein in seiner Herrschafft Acker ge-
 sehet / noch Pferd / Vihe / oder Schwein also wie
 gemeldet / gehalten werden / Sondern das sie sich
 an gebürlichem Lohn / an Geld vnd Schuch vnd
 Leinwandt / settigen lassen / Ausbescheiden die
 Schöfer / Denn denselbigen mögen etliche Scha-
 fe nach gelegenheit / gehalten werden.

Acker vnd Wiscen von den Höfen
 nicht zu verandern / Noch gelt vff Sath
 im Felde / Gras / Wiscen / oder ande-
 re Ware vff gewissen kauff
 auszuthun.

Nach dem oft ein Bawersman viel Kinder
 hat / die sich nicht alle vff einem Hof oder
 Kotten erhalten können / vnd derhalben sich
 einsteils vom Hoff oder Kotten abgeben müssen /
 vnd



Reformation.

vnd dann die selbige von den jenigen die auff dem Hoff oder Kotten bleiben / teilung der Acker vnd Wiscken fordern / vnd ihre teil an ander örter / auch zu zeiten auffer vnserm Fürstenthumb zu ziehen / furnemen / Vnd aber dadurch die Höfe vnd Kotten mercklich geschwecht vnd zerrissen werden / also auch / das die jenige so darauff bleiben / vns vnd ihren Gutthern die schuldige gebür vnd pflicht nicht leisten können / Derwegen dann hienor solche zerreissung der Höfen vnd Kotten verbotten worden. Als wollen wir solch verbott hiemit erneuert vnd geordnet haben / Das die Acker vnd Wiscken nicht sollen von den Höfen vnd Kotten genomen / noch gestattet werden / Auch die vff den Höfen vnd Kotten bleiben / nicht schuldig sein / dieselbige mit den jenigen die abziehen / zu teilen.

Sondern so die selbige Erbgut / vnd lange zeit bey den Höfen gewesen sein / so sollen die jenige / so auff den Höfen vnd Kotten bleiben / die andere die gleich inen darzu berechtiget sein / mit einem zimlichen gelt / wie das sie sich vntereinander / oder durch ire Nachbarn vnd Freunde vertragen / oder so sich dieselbige auch nicht vergleichen

S iij chen

Lünenburgische

chen Könten / vnseren Ampten fur billich erkennen werden/ablegen.

SO aber die Acker oder Wiscken zugekauft/te oder ererbte Güter / vnd nicht lang bey den Höfen gewesen weren / So wollen wir in solchem fall nach gelegenheit/gebürlich einsehen zu thun vorbehalten haben.

St es aber Schilling gut / so darff derjenige/dem der Hoff durch den Guttherrn / geliehen wirdet / seinen Niterben nichts von wegen Acker oder wiscken geben / Dann sie nicht inen sondern dem Guttherrn / zustendig sein / Sondern allein sich der Varenden Habe vnd Hausgeraths halben mit seinen Niterben vertragen.

SO soll auch niemand gelt auff Schilling gut/noch desselbigen zugehörigē Acker/ Wiscken/ Immenzeun oder Garten/one bewilligung des Guttherrn leihen /noch etwas desselbigen kaufen/Dann so das geschehe / vnd der Hauswirt stirbe / So sol sein nachfolger / vff dem Hoff oder Kotten/zu dem ausgethanen gelt zu antworten/nicht schuldig sein/Er sey dann des verstorben Erz



47

Reformation.

ben Erbe / Aber die veranderte Güter sollen zu dem Hoff vnd Kotten / one ver hinderung wider genommen werden.

SO sol auch der Bawersman von solchem Schilling gut nichts / weder erblich / noch zu leib vergeben / oder einigerley weise vereussern.

SO sol auch keine Feuerstette in die Scheunen oder Backheuser gemacht / noch dieselbige bewohnet werden.

ES sol auch keiner dem andern auff die Saeth im Felde / oder Gras auff den Wiscken / das er sie einernen wolte / noch auff Wolle / Wachs / Honig / oder anders / auff gewissen Kauff leihen / oder thun / Sondern es mag vnd sol einer dem andern in seinen nöten / billich fürstreckung thun / Aber wann er jnen mit Korn / oder Haw / Woll / Wachs / Honig / oder anderer Wahre bezalen sol / So sol es nicht anders geschehen / noch bedingt werden / dann das er jme das selbige solle in dem werde thun vnd anschlagen / wie zu der zeit wann die bezalung geschehen sol / der gemein Kauff / von solcher Wahre ist / bey straff zehen gülden.

VON

48.
Lünenburgische

Von Handwerker vnd Kauffleu-
ten auff den Dörffern.

Als auch vns vielfaltige Klagen von vns-
seren Unterthanen in Stedten vnd Flecken
fürkomen / das etliche ledige Knecht vnd
andere / hart fur vnd in der nahe / bey den Sted-
ten vnd Flecken / Handwercke / auch etliche ledige
Gesellen Kauffmanschaft vnd Handtierung /
treiben / vnd den jenigen / so in Stedten vnd Fle-
cken wonen / vnd die Bürden des Landes müß-
sen helffen tragen / ire narung entziehen / Vnd
aber hienor ordnung vnd befehl deshalben aus-
gegangen sein / Als wollen wir dieselbige erneu-
ert / vnd vnsern Ampten befohlen haben / solches
abzuschaffen / vnd fur vnd auff die nehe bey den
Stedten vnd Flecken / solche Handwerker nicht
gedulden / Es were dann / das vor alters da-
selbs solche Handwercks leute gewesen weren /
Oder das die vom Adel in iren Heusern Schnei-
der oder Schuster zu irer vnd ires Gesindes
notturfft / gebrauchen wollē / Auch sollen sie nicht
gestatten / das ledige Vorkauffen / den Bürgern
vnd andern Hausitzenden Leuten / ire narung
entzie-

Reformation.

entziehen/vnd Roggen/Gersten/Haber/Ochsen/
Schaff/Hüner/Gense/Leinwat/Woll/Flachs/
Wachs / Heute oder Fellwerck / den Bürgern
vnd Landes einwonern / zum fursang auffteuf-
fen/vnd an frembde örter füren / Es were dann
vff den Grenzen vnser Fürstenthumbs / do vnse-
re Vnterthanen widerumb in die benachbarte
Lande auch Handtieren / Denn in diesem fall solte
frembden herüber / in vnser Fürstenthumb vff die
nahe auch zu handeln / wie gewönlich / gegönnet
werden / damit also die Gemeine Nachbarliche
handlung nicht gehindert werde.

Krüger sollen kein Bier bey Fass
oder Tunnen zu Bawerbier / Kost oder
Kindelbier / noch auch in andere
Krüge aus thun.

W Ir ordnen vnd wollen auch / das kein
Krüger sol Bier bey Fass oder Tunnen/
auff die Dörffer zu Bawerbier / Kost vnd
Kindelbier / oder auch in andere Krüge aus
thun. Welcher hirüber handelt / der sol wie auch
der jenige / der es vom Krüger nimet / so viel zu
straff

57.
Lüneburgische

straff verfallen sein / als das Bier / das also aus/
gethan wird / werd ist.

Von Kleidung.

Dennach denn in Kleidung vnd Schmuck
ein gros vbermass ist / vnd grosser vnnö/
tiger vnkosten darauff gewendet wird /
Auch der Arme dem Reichen darinne nichts
nachgeben wil / Darüber dann mancher in ver/
derbe geratet / So ordnen vñ wollen wir / das in
vnsern gemeinen Stedten vnd Flecken / mögen die
Bürger Kleider von Englischem vnd andern ges/
ringern Tuch tragen / Doch nicht mit Sammet
oder Seiden besetzt / Aber Burgermeister vnd
Rats personen / vnd die von iren Renthen vnd
Gütern leben / oder in stadlicher Handtierung
vnd narung sein / mögen ire Kleider mit Sam/
met vnd Seiden / Aber nicht vber ein halb vier/
teil breit / besetzen lassen / vnd tragen.

Dergleichen mögen sie Sammeten Piret oder
Hillen vñ Seiden vnd Saien wammesse tragen.

Dergleichen mögen ire Hausfrawen auch
Röcke vnd Leibstück / oben herumb vnd vmb die
Ärmel mit Sammet vnd Seiden besetzt / Auch
Sammete vnd Seiden Koller tragen.

Aber

Reformation:

11120 Über ander gemeiner Bürger Hausfrawen
vnd Töchter / sollen keine Röcke noch Leib/
stück mit Sammet / Sondern mit Seiden ver/
bremet / oder vnerbremet tragen / Auch keine
Sammete Koller.

Es sol keine Jungfraw / welche vnter funff/
zig gülden Brautschatz hat / Perlen Bendichen /
sonder allein gülden borten oder Sammeten vnd
Seiden Bendichen tragen / Die aber funffzig gül/
den vnd darüber bis vff einhundert haben / mö/
gen Perlen Bendiche / aber nicht vber drey Taler
werd tragen.

Die aber ein hundert gülden oder darüber bis
vff zweyhundert haben / mögen Perlen Bendi/
chen / sechs Taler werd / tragen.

Die aber zweyhundert gülden / oder mehr
Brautschatz haben / mögen Perlen Bendichen /
zwölff Taler werd tragen.

Welcher Bürger seiner Tochter vber
funffzig gülden zu Brautschatz gibt / der mag je
Lündische vnd Englisch wand zu Röcken vnd
Koller von Schamlot / Tasset vnd Prückischen
Atlas / Auch Silbern Ketten von acht Loten /
geben / Welcher aber vnter funffzig gülden mit/
gibt / der sol seiner Tochter von anderm ge/
wand

G ij

wand

152,
Lünenburgische

wand/das ringer ist/dann Englisch/zu kleidern
vnd keine ketten geben.

Welcher aber seiner Tochter zwey hun/
dert oder mehr gülden/bis vff vier hundert gibt/
der mag seiner Tochter auch Saien zum Braut/
rock/vnnd Sammet oder Damasch zu Koller/
zween finger breit besetzt / vnnd Silbern ketten
von zwenzig loten geben.

Wer aber vber vier hundert gülden gibt/
der mag seiner Tochter Schamlot / Kartegk
oder Schiller zum Brautrock/vnnd Sammete
Koller vnd ketten von vier vnd zwenzig loten/
vnd andere Röcke von Saien vnd Wande ge/
ben.

Als auch an etlichen örtern der Frauen
Hoicken mit Rauchwerck verbremet werden /
So mag dasselbig an solchen örtern furtan nach
gefallen bleiben / Jedoch sol solch Rauchwerck
nicht köstlicher sein / dann grawerck.

Es soll aber keine Bürgersfrawe oder Toch/
ter/gülden ketten tragen/Es sey dann Burger/
meisters/Rathleuten/Amplenten/Fürsten Se/
cretas

Reformation.

cretarien/oder dergleichen fürnemer leute Frawen / Doch sollen dieselbige der Bürgermeister Frawen nicht vber hundert / vnd der andern nicht vber funffzig Goltgülden an Golt haben.

Derselbigen Frawen mögen auch Gürteln mit vergültem Silber beschlagen / jedoch der Bürgermeisters Frawen/nicht vber sechszehen/ vnd der andern nicht vber zwölff lot tragen/ ire Töchter aber mögen den andern Bürgersfrawen gleich beschlag tragen.

Anderer Bürgern Frawen / mögen Gürteln/mit Silber beschlagen/ aber nicht vber acht lot schwer/vnd ire Töchter/von fünff lot schwer tragen.

Es sol kein Bürgersfraw oder Tochter/ Halstücher mit Golt ausgeueiet / oder mit gülden borten tragen.

Welcher oder welche aber besser Kleider vnd Schmuck/dann die ime oder ir nach seinem oder irem stande hierinne erlaubet werden / jzt hette/ die mögen sie bis vff Ostern des fünff vnd

G iij

sechziß

59,
Lüneburgische

sechzigsten Jars tragen / vnd sie mitler zeit anders machen lassen / oder zerreißen.

Welche obbemelter personen sich in Kleidung vnd schmuck dieser ordnung nicht gemes halten / vnd dieselbige köstlicher tragen wird / die sol des selbigen Kleides oder schmuckes verlustig sein.

Vnd sollen hierinne vnser Haupt vnd Amptleute / Voigt vnd Befehlhaber / auch in den Stedten Burgermeister vnd Rethen / ein vleissig auffsehen haben / vnd niemands darinne verschonen.

Wil denn in vnser Stadt Lüneburg bereit ordnung vnd gebürliche mas in solchen sachen sein / So lassen wir es bey denselbigē auch bleiben.

Aber Bawren Töchter sollen nicht Englisch tuch / sondern Leidisch / Heglisch / Gardewischer kemling / Brunschweigisch / vnd dergleichen geringere tuch dann Englisch ist / zu Kleidern / Auch keine Perlin / noch Gilden Bendichen oder Borten / Aber Englische Koller mit Seiden oder geringern vffschlegen / vnd Sammete Bendichen mögen sie tragen.

Wann aber eine Braut ist / so mag jr / jr Vater / Wann er in vormögen ist / vnd jr hundert gülden

Reformation.

gülden oder derselbigen werde / oder mehr zu
Brautschatz gibt / einen Englischen Brautrock /
vnd einen Schamlotten Koller / doch dasselbige
vnbesezt / Aber die Vffschlege mit Seiden belegt /
geben.

Der Iner erbarn Frawen Folg magd mag tra-
gen / was jr ire Fraw gegeben hat.

Die Bawren Knechte sollen keine Taldere
zerschnitten vnd durchzogene Hosen tragen / die
inen vber die Knie hangen / Auch zu den grossen
Büchsen / vber sechs schmal eln Leinwand / oder
zwo eln Tuch / nicht nemen / noch einiger Schnei-
der sie grösser machen.

Also auch soll kein Handwercks Geselle oder
Knecht / Hosen tragen / die ime vber die Knie her-
ab hangen / So dawider gehandelt würde / sol
der Schneider / vnd der sie machen lasset / oder
traget / darumb gestraffet werden / ein jeder vmb
einen gülden / Vnd sol derjenige / dem die Hosen
gehören / sie gleichwol auch ablegen.

Des Adels Kleidung halber / lassen wir es
bey der Keiserlichen / vnd des Reichs satzung /
wie die in der Policity ordnung Anno etc. 30. ver-
ordnet ist / bleiben

Nach

Lünenburgische

Nach dem den viel vnd mancherley misbreu-
che/ vnordnung vnd vbermessiger vnkosten/ bey
Hochzeiten/ Verlöbnißten/ Kindelbier/ Ausstat-
tung der Kinder vnd andern hin vnd wider in
vnserm Fürstenthumb befunden / Vnd aber eine
gleiche ordnung/ in dem allen/ vñ an allen örtern/
nicht kan gemacht werden / sondern die gelegen-
heit hierinne wil angesehen sein / So haben wir
geachtet/ das hierinne auch vorsehung zuthun sein
solle / vnd derwegen diese Gemeine folgende sa-
zung gemacht / Weil aber der misbreuche an ei-
nem ort / mehr dann an dem andern sein / So
haben wir in solchen berürten puncten vnd sachen
etlichen örtern/ neben dieser gemeinen Ordnung/
auch sönnderliche satz vnd ordnung gegeben / dar-
nach eines jeden orts gelegenheit hat erleiden
wollen.

Von Verlöbniß vnd Löbelbier.

Es ist an etlichen örtern der misbrauch ein-
gerissen / das bey den Verlöbnißten grosse
Gastbode gehalten/ vnd mehr vnkosten dar-
auff gewendet wird/ dann billich zu einer Hoch-
zeit oder Brauthaus geschehen solte / Derwegen
solchem

Reformation.

solchem vnrath zu begegnen/ordnen vnd gebie-
ten wir/wann jemand eine Verlöbnuß in den E/
hestand oder Löbelbier/wie es an etlichen örtern
genant wird/halten wil/der mag die Teidings
oder Weinkops leute/mit iren Frayen/welche
in alles nicht vber zwenzig oder dreissig perso-
nen sein sollen/Aber also vnterschiedlich/welcher
seiner Tochter oder Freundin zweihundert gül-
den Brautschatz mit gibt/derselbig mag dreissig
Personen/vnd die andere/die weniger Braut-
schatz geben/nicht mehr dann zwenzig Personen
zur Verlöbnuß/wie gemeldet/bitten.

Vnd sol solche Gasterey nicht mehr dann
einen abend wehren / Vnd sollen die Geste im
Sommer nicht vber zehen vhren/vnd im Wint-
ter nicht vber neun vhren sitzen.

Vnd wo in den Flecken oder auff den
Dörffern bisher gebreuchlich gewesen / das sie
keine malzeit gegeben/Sondern allein ein Tun-
nen Bier auffgelegt vnd getruncken / oder gar
keine Geste gehabt haben / So sol es an densel-
bigen örtern auch forder darbey bleiben.

5

Von

Lünenburgische
Von Hochzeit oder
Brauthaus.

In der Hochzeit oder Brauthaus mögen in
Stedten vnd Flecken / die iren Töchtern
dreyhundert gülden / oder darüber zu Braut-
schatz geben / funffzig par Volcks / Daren auch
die jungen Gesellen sollen gerechnet sein / vnd
zwölff par Jungfrauen / Die aber vnter
dreyhundert gülden zu Brautschatz geben / mö-
gen dreyszig par vnd zehen par Jungfrauen /
vnd auff den Dörffern zwenzig par / vnd acht
par Jungfrauen / vnd nicht darüber gebeten
werden / Vnd solches alles samptlich / von des
Brentigams vnd der Braut wegen / Hierinne
sollen aber Hofgesinde die nicht Bürger sein / auch
die frembde leute aus andern Stedten / Ampten
vnd Voigteien / vnd Pastoren / Kirchendiener /
vnd Schulgesellen / auch die armen Leute / nicht
gerechent werden.

Welcher aber mehr Personen zu seiner
Hochzeit oder Brauthaus / dann vnterschiedlich
obgemeldet ist / bitten vnd haben wird / der sol fur
jede Person / so viel er dero vber gesagte zall hat /
ein ort vom gülden zu straff geben.

WEL

Reformation.

Welche aber weniger bitten wollen / die mögen es auch thun.

So sollen auch nicht vber vier Essen eine jede malzeit gegeben werden / Vnd sol die Braut am Montag so zeitlich in die Kirchen gehen / das zu zehen oder vff das lengst zu elff vhren / die malzeit angefangen werde / Die sol vber zwei stunde nicht wehren / vnd zu einer vhr sol der Braut geschencket werden / Darnach zu zweien vhren / sol sie zum tanz gefurt werden / vnd zwischen Martini vnd Fastelabend / zu fünff / vnd zwischen Fastelabend vnd Martini zu sechs vhren / wider dauon gefurt werden / vnd darnach keine malzeit noch trincken / fur die Geste gehalten werden / Dann allein fur die Frembde vnd nechste Freunde / Die nechsten sollen aber nicht sein / dann Vater vnd Mutter / vnd Brüder vnd Schwester / vnd derselbigen Ehefrawen vnd Ehemenner.

Vnd sol niemand zur Brauthaus zum Tisch / noch in die Küchen oder Keller gehen / denn der gebeten ist.

Darumb sol der misbrauch / so hienor an etlichen örtern / sonderlich vff den Dörffern gewesen / wann ein Hauswirt zur Hochzeit ge-

S ij

beten /

Lünenburgische

beten ist worden / das er mit allem seinem Haus /
gesinde komen ist / abgethan sein / Vnd kein Kind /
Knecht oder Magd / die nicht gebeten sein / mit
iren Eltern oder Herrn vnd Frayen zur Braut /
haus gehen / Es sey dann / das eine Fray ein
saugend Kind hette / das möchte man der Mut /
ter oder Seugammen wol bringen / vnd dann
wider wegtragen.

Also auch sol der Misbrauch der Nitko /
mer / vnd zulauff / abgestalt sein / vnd wie obge /
meldet / allein die gebeten Geste zur Brauthaus
komen.

Die Hochzeit oder Brauthaus sol vber den
ersten abend / vnd den andern tag zu mittag / vnd
bis die Braut vom tanz komet / nicht wehren /
noch gehalten werden.

Vnd sollen / die Geste vff den ersten abend
im Sommer / nicht vber zehen vhren / vnd im
Winter nicht vber neun vhren sitzen bleiben / Auch
nach solcher zeit / sonst keine Biergeste in Krögen
gestattet / noch Bier in ander Gloche vnd Zechen
gezapffet werden.

Aber auff den dritten tag / mögen allein / die
nechsten

Reformation.

nechsten Freunde/welche doch in Stedten vnd
Flecken / do die Braut zweihundert gülden/oder
mehr Brautschatz hat/nicht vber dreissig / vnd
der andern / die vnter zwey hundert gülden
Brautschatz haben/nicht vber zwenzig/ vnd auff
den Dörffern nicht vber zehen Personen sein sol-
len / darein aber die Frembde nich gerechnet wer-
den/ zur morgen malzeit gebeten werden.

Vnd sollen die Geste am Montag nach
der Mittagmalzeit/ ire Geschenck vnd Gaben /
öffentlich einer nach dem andern / der Braut am
Tisch vberantworten.

Vnd der misbrauch/ als an etlichen örtern
ist/ das vber etliche tag der Breutgam noch eine
Gasterey halten mus/ vnd erst zu derselbigen die
Gaben vnd Brautgeschenck geschehen / hiemit
abgeschafft sein.

ES sol am Montag des morgens keine
Suppen noch Tranck gegeben werden/ Sonder
die Geste in die Kirchen in Stedten vnd Flecken/
auch in Dörffern / do es Caspeltkirchen hat / ge-
hen/ Predig hören/ vnd darnach zur malzeit ge-
hen/ Jedoch/ so Frembde Geste weren / denselbi-
gen mag wol Suppen gegeben werden/ wie auch

S iij die

12.
Lünenburgische

die Jungfrauen mit der Braut eine Suppen
essen mögen.

Als aber zu zeiten die Geste / wann sie vff
den abend von der Hochzeit gehen / Bier kauffen
vnd aufflegen / vnd bis in vnd zu zeiten die ganze
nacht darbey sitzen / auch Nachtentze halten /
Daraus mancherley schaden / vnzucht vnd an-
ders erfolgt / So wollen vnd ordnen wir / das
hinfuro niemand bey dem gekaufften Bier / in
Stedten vnd flecken / vber das die Glocke auff
den abend / im Sommer neun / vnd im Winter
achte schlaget / vnd auff den Dörffern / bis der
Tag nider gehet / sitzen bleibe / Sondern zu sol-
cher zeit / ein jeder nach seinem Haus gehe.

Es sollen auch / wann man von der Braut/
haus gehet / keine Nachtentze bey nacht gehalten
werden / Sondern ein jeder Hausuater vnd
Mutter ire Kinder / sonderlich die Töchter mit
zu Haus nemen.

So sollen sich auch die Leute zur Braut/
haus friedlich halten / Vnd damit desto weniger
schaden geschehen mag / sol keiner Faustkol-
ben / oder Barten / darmit zu zeiten grosser scha-
de / vff den Dörffern geschehen ist / zur Braut/
haus tragen.

Von

Reformation.

Von Kindelbier.

Wann ein Kind getauft wird / Sollen die Eltern Gott vor seine gabe vnnnd grosse wolthat dancken / vnd ime das Kind befehlen / So dann einer Kindelbier halten wolte / So sol er es messig machen / vnd allein die Gesuattern / vnd etliche nechste oder gute Freunde / in den Stedten / nicht vber zehen / vnnnd auff den Dörffern / nicht vber sechs personen bitten / vnd allein eine malzeit geben.

Weil dann an etlichen örtern gebreuchlich / das der Priester der das Kind taufset / vnnnd Küster / zu dem Kindelbier gebeten werden / So sol dasselbige fürder gehalten / vnd sie in obberürte zall nicht gerechent / wie auch die Frauen / die bey der Kindelbetterischen in der not gewesen / darein nicht sollen gerechent werden.

Wann aber kein Kindelbier gehalten würde / so sol dem Priester ein Marien groschen / oder ein schilling Lübesch / vnd dem Küster ein Matthier / oder sechsling / darfür gegeben werden.

Wann

Lünenburgische

Wann ein Kind in der not getaufft wird /
So sol niemand zum Kindelbier gebeten wer-
den / Sondern allein diejenige / die das Kindt
zum seggen haben gehalten / vnd die Frawen die
bey der Kindelbetterischen in der not sein gewe-
sen.

Wann aber an etlichen örtern nicht gewön-
lich / Kindelbier zuhalten / Sondern das man al-
lein den Frawen / die mit dem Kinde zur Tauffe
gegangen sein / einen trunck schencket / vnd etwo
ein klaw Ingber oder ein Muscat nus / oder der-
gleichē / oder gar nichts gibt / So soles an densel-
bigen örtern / bey solchem gebrauch auch bleiben /
vnd keine newerung mit Kindelbier zu halten /
fürgenommen werden.

Wann die Fraw nach gehaltenem Kindel-
bette in die Kirchen gehet / So sol sie allein eine
Frawen / ire nechste Verwante / oder andere /
mit nemen / Vnd in die Kirchen zu rechter zeit /
wann andere Leute darinnen sein / gehen / vnd
Gott dancken / vnd deshalb keine Geste haben
noch bitten.

Wann auch an einem oder mehr örtern ge-
breuchlich were / in Verlöbmissen / Brautheusern
vnd Kinder tauffen / geringern vnkosten / dann
wie

Reformation.

wie hierinne gemeldet / vnd vffs höchste zu gelass
sen vnd geordnet ist / zu thun / demselbigen ge
brauch wollē wir hiemit nichts entzogen / sondern
befohlen vnd hiemit geboten haben / das es auch
fürder nach demselbigen geringen gebrauch / sol
gehalten werden.

Als dann auch an etlichen örtern ein ge
brauch ist / wann jemand dem andern zu einem
Kinde geuatter wird / Das derselbige oder die
selbige seinen Geuattern noch zu zweien Kin
dern / so er die bekomet / vnd also drey mal nach
ein ander / geuatter stehen mus / Vnd aber solches
beschwerlich / So sol dasselbig hiemit abgeschaf
fet / vnd verordnet sein / das hinfuro kein Man
nach Frauen person / sol einem mehr / dann ein
mal zum Kinde geuatter werden / noch darzu
gebeten werden.

DAmmit sich nun niemand der vnwissenheit
halber entschuldigen möge / So wollen wir / das
ein jeder der Hochzeit oder Brauthaus haben /
oder seine Kinder / wann sie ausgestattet wer
den / bekleiden wil / vnd dieser Ordnung vnwis
send ist / sol in den Stedten den Bürgermeister
oder Stadtschreiber ansprechen / vnd ime die
Ordnung lesen vnd berichten lassen / damit ehr
I sich

Lünenburgische

sich mit bitten der Geste / verordnung der speise /
vnd sonst / Auch in bekleidung seiner Kinder / dar/
nach wisse zu halten. Also auch sol es in andern
sachen vnd puncten / da einer die ordnung nicht
weist / geschehen / vff das sich niemand möge
der vnwissenheit halber zu entschuldigen haben.

SO sol auch die ordnung vffs wenigst im
Jar ein mal öffentlich verlesen werden / damit
sich ein jeder so viel desto besser darnach möge zu
richten haben.

Von Kirchmessen.

W Kirchmessen in Stedten / Flecken / oder
Dörffern ist / So sollen die Kren nicht
geöffent werden / es sey dann in der Kir/
chen erstlich die Predig / vnd Gottesdienste ge/
schehen.

Als dann auch nicht geringer vnkosten
auff die Kirchmess geste gehet / Dann sie zu zeiten
drey oder vier tag vnd lenger / auff irer freun/
de vnkosten ligen / So sol solchs hinfurder auch
gemessiget sein / vnd keiner vff den Dörffern
Kirchmess geste vber einen tag / auff seinen vn/
kosten haben.

Von

Reformation.

Von Fastelabend / Schütz
Vnd Fest Gilden.

Weil gebreuchlich ist / das die Nachbarn im
Fastelabend zusammen gehen / Auch ein
Freund den andern zu der zeit bittet / Aber
an etlichen örtern / darinne vnmas gehalten / vnd
solche Gesellschaft allzulang erstreckt wird /
So sol hinfurder der Fastelabend / sich am Din/
stag nach Esto mihi endigen / vnd das Fastel/
abend Bier oder Gesellschaft lenger nicht ge/
halten / sonder vff denselbigen abend / oder den
nechsten tag darnach / doch one trincken vnd Ge/
sellschaft / die rechen schafft zugelegt vnd beschlos/
sen werden.

ES sollen auch andere vier zeit Bier / als
an etlichen örtern auffgelegt werden / vorbo/
ten sein.

Weil aber die Schützen Gilde / die jerlich
ymb Pfingsten gehalten wird / eine ehrliche Gesel/
schaft ist / So mag dieselbige bleiben / Aber alleitt
einen tag vnd abend weren / Vnd zu abend ein je/
der mit den seinen zu Haus gehen / vnd keine len/
gere Zeche noch Tanze halten.

J ij ES

Lünenburgische

ES sol auch solche Schützen oder Pfingst/
Gilden/den heiligen Pfingstag vnd den Montag
darnach / auch den Dinstag vor mittag / nicht
fürgenommen noch gehalten / auch keine Trummel
vnd Pfeiffe / die zeit gereget / Sondern die Heili/
ge tag mit Gottesdiensten hingebacht werden.

SO aber der Vogel im selbigen tage nicht
abgeschossen würde / so mag er den andern Nach/
mittag abgeschossen / auch die rechenschaft als
dann gemacht werden.

Wer außserhalb dieser Schützen Gilde /
sol keine Ostern / Weihenachten / oder andere Gil/
den / vff den Dörffern gehalten werden.

WAnn auch zu Fastelabend oder Schützen/
gilden / zu Brautheusern / Kirchmessen / oder an/
dern freuden zeiten / Tenze gehalten werden /
So sollen sie züchtig geschehen / vnd das vnge/
bürlich verdreyen vnd umbwerffen / vnterlas/
sen werden / Auch keiner in bloßen Hosen vnd
Wammes tanzen / bey straff / so offft er es thut /
einen gülden.

Holtz

79

Reformation.
Holzordnung.

Nach dem die Hölzungen hin vnd wider in
vnserm Fürstenthumb geschwecht / vnd
solchs nicht wenig sich daher verursacht /
das vnordentlich darmit vmbgegangen / vnd zu
zeiten zur vnnoturfft / auch vnzeiten vorhawen /
vnd wenig wider gepflanzet vnd geheget wird /
auch durch verwarlosung der brande grosser
schade geschicht / dadurch die Hölzer verwüestet
werden.

Als auch der Sand an etlichen örtern
Acker / Wiscken vnd Weiden verweihet / vnd
verderbet / dardurch in die lenge etliche Höfe vnd
ganzte Dörffer möchten verwüestet werden / So
haben wir solches alles zu furkomen vnd zu ge/
meinem besten / folgende Holzordnung zu ma/
chen / vnd ausgehen zu lassen / fur nütz vnd not/
wendig bedacht / Vnd thun demnach vnserm
Grosuoigt zu Zell / vnd allen andern vnsern
Haupt vnd Amptleuten / Voigten vnd Vnter/
thanen / ernstlich befehlen / das sie derselbigen folg
leisten vnd vleissig auffsehen haben / das sich der/
selbigen gehalten werde / bey vermeidung vnser
vngnad vnd straffe.

J iij

ER

Lünenbürgische

Erstlich/dieweil teglich viel Holz zu bawen vnd zu brennen nider gehawen wirdt / Auch sonst viel versoret vnd vergehet / Vnd so dar gegen nichts gepflantzet vnd geheget / würden die Nachkomen nichts finden / vnd also ein vnüberwindlicher schade daraus erfolgen / So sol vor allen Stedten / Flecken vnd Dörffern / do es die gelegenheit leiden kan / Eicher Kamp / wo nicht derselbigen bereit sein / gepflüget vnd zugerichtet / Auch zu nechster Mastzeit mit Eichen besetzt / vnd besridiget werden / das kein Vieh darein kommen möge / damit Eichen hester vffwachsen / vnd fürder hin vnd wider auff jedes Sted / Flecken / vnd Dorffs Feldmarck / vnd in die gemeine Holzung versetzt / vnd also die Holzungen gebessert werden mögen.

Eich-Dampff

Es sollen aber die hester aus den gemeinen Holzungen nicht ausgerodet werden / Es sey dann / das sie so dick stehen / das die Befehlsleut vnd Holzschworen befinden / das nütz sey / das etliche ausgerodet werden / vnd es erlauben vnd weisen / wo vnd wie viel sollen ausgerodet werden.

Es sollen aber die hester aus den gemeinen Holzungen nicht ausgerodet werden / Es sey dann / das sie so dick stehen / das die Befehlsleut vnd Holzschworen befinden / das nütz sey / das etliche ausgerodet werden / vnd es erlauben vnd weisen / wo vnd wie viel sollen ausgerodet werden.

Vnd sollen der Grosuoigt / vnd die Haupt vnd Amptleute / Voigt vnd Befehlhaber ein jeder

Reformation.

jeder in seinem befohlen Ampt / ein vleissig auffse-
hen haben / das solchs fürderlich geschehe.

WO auch bereit Eichen Kampe / vnd die
hester so gros weren / das man sie vmbsetzen kan /
So sol dasselbig geschehen / vnd dieselbige oder
andere kampe wider von newen besetzt werden.

Es sol niemands Eichen / Büchen / Dan-
nen oder ander fruchtbare Beume Krenitzen /
noch die Burgken kloppen / oder sonst durch an-
der weis verseren / bey ernstlicher leib straff.

Keine beume
vorschren

SO sol auch niemand sewer an die Beu-
me machen / vnd die Beume dardurch vmb bren-
nen oder verderben / auch bey ernstlicher straff.

Kein sewer bey
me zu mach.

Also auch weil etliche mutwillige Gesel-
len / die hester abhawen / oder sonst schandflecken
vnd verderben / So sol vleissig achtung vnd er-
kündigung gehabt / vnd die Theter gefenglich
eingezogen / vnd darumb mit ernst gestraffet
werden.

Es sol auch keiner vnter den Beumen plaggen
hawen / oder Heiden meigen / damit dardurch die
Wur-

Vnter den be-
umen nicht zu
ge-

Lünenburgische

Wurtzel vnd Beume auch nicht versoret werden.

*Einem jeden bey seiner
Folzung zu Cap.* ES sol einem jeden sein gerechtigkeit vnd
gebrauch in den Hölzern / darinne er berechtigt /
oder es von alters hergebracht hat / gelassen /
Aber misbrauch verhütet werden.

Das Holz sol auch zu rechten zeiten / vnd
so viel möglich in Wadeln gehawen werden.

*Den Leuten ihre
rodt und way
folgy zu weith.* Es sol den Leuten die in den Hölzern be-
rechtigt sein / noturfftig Rade vnd Wagenholz
gewiesen / vnd nach gelegenheit der noturfft vnd
Beume / zweien oder dreien ein Baum / zu solcher
noturfft gegeben werden.

*für ein baum
3. Loster zu pflanz* Wann einem Bauersman Holz zu haw-
en erlaubt / oder gegeben wird / So sol er für je-
den Eichenbaum / den er abhawet / drey Eichen
Hester aus des Dorffs Hester Kamp / so sie den
haben / oder so sie den nicht haben / sonst zu we-
gen bringen / vnd wider in dieselbige Hölzung
pflanzen / Vnd sollen die Voigte auffschreiben /
wem vnd wie viel Holz sie verweisen / vnd es be-
rechen.

*Das Angewiesene
folgy nicht zu ver-
stehen.* ES sol auch ein jeder das Holz / das ime
zu besserung seiner Gebewe vnd Zeune erlaubt
oder

Reformation.

oder gegeben wird / verbawen / vnd es nicht ver-
kauffen oder sonst verwenden.

Auch sollen die alten treugen Bäume / die zu
bawen dienstlich sein / gewiesen / vnd das grön-
fruchtbar Holz zur maste / so viel möglich / ver-
schonet werden.

Wann auch jemand Sawholz fordert /
So sol sein Gebew besichtiget werden / auch das
vleissig einsehen geschehen / das er das alte Holz
mit verbawe.

Welche leute auch eigen Hölzer haben / So
sol den leuten aus denselbigen auch gewiesen / vnd
nicht alles in vnser Hölzer geschoben werden.

Welcher ein newe Gebew setzet / sol die
Gründe nicht in / noch auff die Erden / Sondern
auffs wenigst / ein halbe eln vber die Erden /
vnd stein oder anders darunter legen / damit sie
desto weniger verrotten mögen.

Welche auch bawen wollen / die sollen die
Sagen gebrauchen / damit das Holz desto wei-
ter reichen möge.

Weil auch die Feld zeune viel Holztes ver-
wüsten / So sol hinfurder wo keine gemeine
driffst hingehet / kein Feldzaun mehr gemacht /
vnd die jenige die izunder sein / nicht gebessert
werden / sondern vergehen / Vnd wer seinen
Acker

*Die folgenden
sind abgefa-*



Lüneburgische

Acker oder Wiscken befridigen wil/der sol einen graben darümb machen / vnnnd denselbigen mit Weiden vnd andern Holtz bepflantzen/ Vnnnd welcher also mit seinem eigen gepflantzten Holtz vnd strauch kan einen zaun halten/ der mag jnen machen vnd behalten.

Als auch an etlichen örtern Feld zeune von eitel Eichen Holtz sein/ dieselbige sollen wie obgemeldet/ abgethan werden/ vnd keiner dieselbige/ auch von seinem eigen Holtz nicht wider bessern noch machen/ Es were dann / das doselbs eine gemeine drifftherginge/ vnd er ander vnfruchtbar holtz/ zu dem zaun nicht bekommen möchte.

*Der Landesherr
soll abgethan
werden.*

Der misbrauch/ das zu einer jeden kost oder gilden/sonderliche Beume zu bencken/ darauff die leute sitzen mügen / gefordert werden / sol auch abgethan sein/ vnd in jedem Caspel etliche Bencke gemacht vnd verwaret/ Vnd zu allen kosten vnd gilden gelihen vnd gebraucht / vnd dann wider hingesatz vnd verwaret werden.

Also auch sollen die Kirchmessen vnd Fastelabend Beume zu hawen verboten sein.

Als dann ein zeit lang leider viel schaden mit Brande geschehen/ viel Heuser vnd Gebew/

Ja

75.
Reformation.

Ja gantze Stedte / Flecken vnd Dörffer abgebrand sein / vnd die widerbawung derselbigen grosse verwüstung der Holtzungen thut / Auch solche brand viel aus verwarlosung vnd vnachtsamheit / Vnd sonderlich / das offst die leute mit Feuer vnd Liechten / one Leuchten / in den Stellen / auff die Bönen / vnd bey dem Flachs vmbgehen / entstanden.

SO sol hinfurder weder in Stedten noch Flecken bey liecht / Flachs geschwungen werden.

Vnd auff den Dörffern sol / wann der Mon scheineth / bey Feuer oder liecht auch nicht geschwungen werden / Wann aber der Mon nicht scheineth / vnd dann jemand bey nacht schwingen wil / der sol dreissig schuch weit von dem Feuer / vnd zwenzig schuch vom Liecht / mit dem Flachs sitzen / vnd neher dem Feuer oder Liecht nicht komen.

Es sol auch kein Flachs in Backöfen getrenget / noch darein oder auffgelegt werden / Auch sol der Flachs nicht bey das Feuer / oder andere orter / do man mit liechten gewönlich hingehet / gelegt werden.

Es sol auch niemand mit Blasen oder Liecht one Leuchten in die Stelle / Scheunen / vnd wo Saw oder Stro / oder dergleichen ist / gehen.

K ij Vnd

*Kein flachs
ligt zu*

*Kein flachs in
backofen zu
gen.*

Lünenburgische

Und sollen die Hauswirt vnd Hauswirts
tin/bey iren Kindern vnd Gesinde verschaffen/
das sie sich auch des/wie obgesagt/gehalten/vnd
dowider nicht handeln.

WElil auch augenscheinlich/das in Flecken
vnd Dörffern/der mist an die gebewe gelegt/vnd
dardurch die gründe vnd Stender an den ge/
bewen verrottet vnd verdorben werden/ So sol
hinsfürder niemand seinen mist an die gründe/
sondern jnen so fern daruon legen / das zwischen
den gebewen vnd dem mist/platz vnd raum sey.

von Leide bren
nen

ES sol auch niemands die Heiden anste
cken vnd brennen/Er zeige es dann dem Voigte
desselbigen orts an/das derselbig mit den leuten
dazzu komen/vund verhüten möge / das solch
Fewer nicht in die Hölzer kome/bey peen zehen
gülden/ So auch schaden aus solchem anstecken
entstehen würde/ So sol der Anstecher dazzu
antworten /vnd harter am leib oder sonst nach
gelegenheit der verwirckung vund schaden / ge/
strasset werden.

Den Vayd für
dempfen vnd
für bepflanze

Nach dem dann der Sand hin vnd wider
einbricht/vnd Acker / Wiscken vund an etlichen
örtern grossen teil von feld marcken belegt vnd
verderbet/ So sollen alle Stedte/ Flecken vund
Dörffer/den Sand/do er sich also vffwirfft vnd
scha/

77.

Reformation.

Schaden thut / so fürderlich als möglich bepflanz-
gen / vnd darzu ire eigen Eichen vnd Buchen bes-
ster / Ellern / Tannen / Espen / Bercken / Weiden /
busch / Dorn / vnd anders was sie haben mögen /
gebrauchen / damit also der Sand gedempfet
möge werden.

Vnd sol solche bepflanzung zu nechster zeit /
nach eröffnung dieser vnser Ordnung geschehen.

WV aber der Sand so gros were / doselbs
möchte zwey oder auffss meiste drey jar zur be-
pflanzung gegönnet werden / Doch das sie nicht
bis in das letzte Jar gesparet / sondern alle jar et-
was gepflantzet werde / Darinne sollen vnser
Grosuoigt / Haupt vnd Amptleute / Voigte vnd
Befehlhaber / ein vleissig auffsehen haben / vnd
verschaffen / das dem also folg geschehe.

WElche Stedte / flecken oder Dörffer
aber kein eigen Holtz vnd Busch haben / darmit
sie den Sand bepflantzen mögen / So sollen sie
sonst aus der gemeinē Holtzung dasselbig nemen /
Doch mit vorwissen vnd rath des Grosuoigts /
der Haupt vnd Amptleute / Voigte vnd Befehl-
haber / die an denselbigen örtern sein / Dieselbige
sollen auch weisen / wo solch Holtz vnd Busch
solle gerodet vnd genomen werden.

K iij ES

Lünenburgische

*... und sein
aufdrift zu laß*
NB. ES sol einem jeden seine gerechtigkeit in
der Mastdrift gelassen werden / Also / das ein je-
der so viel Schweine in die mast treibe / als er des
berechtigt ist / vnd von alters her gebracht hat.

WElil aber diejenige so etwo ire Deelzucht in
die mast zu treiben haben / nicht allein ire eignen
Schwein treiben / sondern auch frembde vnter
dem schein einnemen / dar durch sie nicht allein die
jenige / denē die vbertrifft gehöret verkürzen / son-
dern auch zu zeiten mit solchen frembdē Schwei-
nen / den Kogen / vnd frackheit vnter die andere
Schwein bringen / vnd grossen schaden verursa-
chen / So sol solches fürder verbleiben / bey ver-
meidung straff vnd verlust der Schwein / so also
vngübender gestalt eingenomen werden.

*von der Deelzucht
late I mag ge-
kauft Schwein
weihen.*
Welcher aber keine Deelzucht h:tte / vñ sie doch
in die mast zu treiben berechtiget were / der mag
etliche Schwein / wie an einem jeden ort gebrech-
lich vnd für den Holtzungen gefunden wird kauf-
fen / vñ dieselbige an stat seiner eigē Speckschwein
neben dem jungen Fasel in die mast treiben.

Es sollen auch alle Dörffer vnd Gemeine ire
Schweine / vor einen / zween oder drey Hirten /
nach gelegenheit vnd größe der Dörffer / vñ
vielheit der Schweine treiben.

*kein recken ab-
flay.*
Vnd soll niemand das Eckern von den Beus-
men

Reformation.

men schütten noch schlagen / Auch in gemeinē holtz
gern nicht auffgelesen / sondern erwartet werden /
das es von den Beumen fallet / vnd in gemeine
auff gefreuzet werde.

So sollen auch die Schweine aus der mast in
vnsern holtzern nicht wider genommen werden /
Es sey denn zuvor vnserm Grosnoigt / Haupt
oder Amptleuten / was dero an einem jeden ort
sein / angezeigt / vnd geschehe mit derselbigen vor
wissen / Damit ein jeder dasjenige bekomme / das
jme gehöret / vnd nicht einer des andern Schweis
ne abtreiben lasse.

Darumb sollen die Schweine auch zuvor be
schrieben vnd vffgezeichnet werden / wie viel
Schweine ein jeder in die mast treibet / jedoch sol
von denjenigen die in die mast gehören / kein
Schreibwitt / sonder allein von den Fehmschweis
nen genommen werden.

*Die in die
mast geforen ge
hoiren Schweis
reiben.*

Aber die Fehmschweine sollen nicht allein
vffgeschrieben / Sonder auch gebrand vnd gema
let werden.

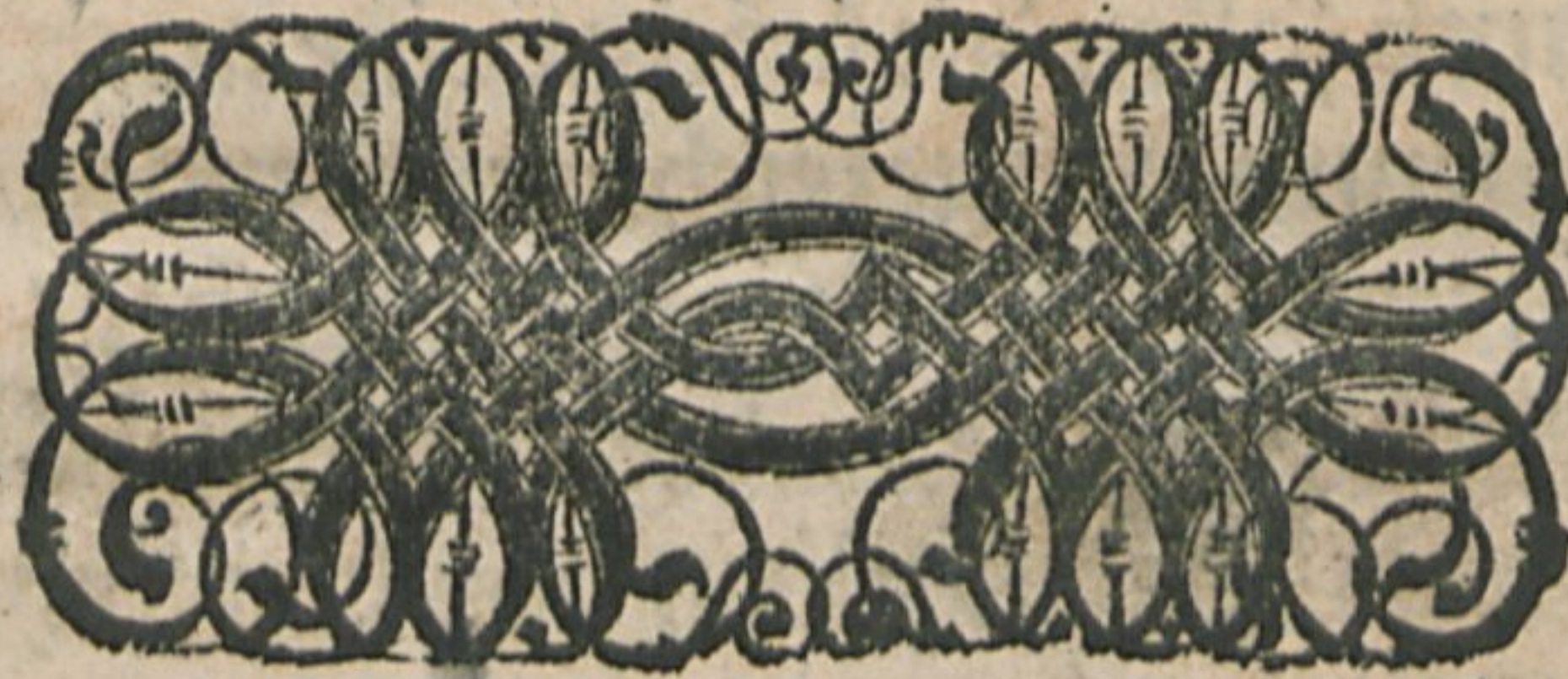
Vnd damit dieser Holtzordnung desto
stracker gelebet / vnd nachkommen werde /
So solle dieselbige vor allen Holtzungs gerich
ten / vnd so oft es sonst nötig / den leuten surgele
sen / vnd sie ermanet werden / bey vermeidung
ernst



Lünenburgische Reformation.

ernstlicher straff / derselbigen zugeleben / Vnd das die eine Dorfschafft / vnd ein Nachbar den andern / vmb vberdrettung willen derselbigen / zu wrögen schuldig sein solle.

Diese Ordnung wollen wir auch nach zeiten vnd gelegenheit zu mindern / zu mheren vnd zu verbessern / vorbehalten haben.

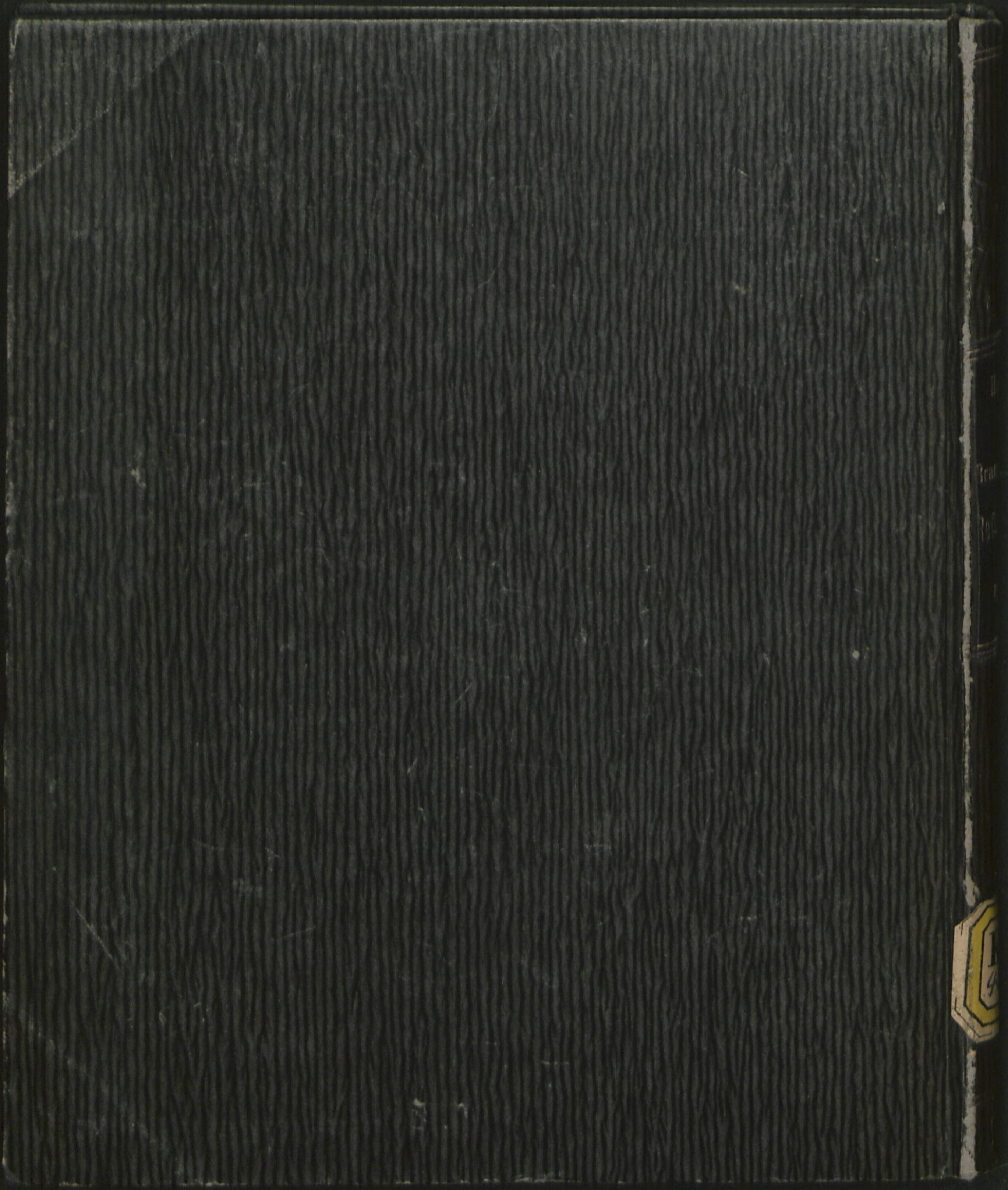




Kr 4535²

X 2207765





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

B.I.G.

Farbkarte #13

Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue

Uc 457 = 3 mi 4 653

Reformation vnd

Ordnung vnser von Gottes gnaden
Heinrichen vnd Wilhelmien der Jüngern gebrü-
dern/ Herzogen zu Brunschweig vnd Lünenburg/ so wir
in etlichen gemeinen sachen vnsern Vnterthanen
zu wolfart vnd gutem haben gemacht/
Anno 1564.

Fr 4535 =



Wittenberg. Anno 1564.

1913 5. 1916

Siehe Pol...
ord: ist a...
ausgef...
zum gema...
von d. Kan...
nach abf...
15. 10. 1563.

Prinz August
von Sack.
Herzog 1508

